



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2016

23. März 2016

## Inhaltsverzeichnis

	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 7. März 2016 .....	103
<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Sächsische Straßengesetz und das Landes-eilbahngesetz vom 24. Februar 2016 .....</b>	<b>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO) .....</b>	<b>104</b>
<b>78</b>		
<b>Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 24. Februar 2016 .....</b>	<b>Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung vom 24. Februar 2016 .....</b>	<b>113</b>
<b>82</b>		
<b>Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik .....</b>	<b>Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals „Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Remse vom 19. Januar 2016 .....</b>	<b>130</b>
<b>83</b>		
<b>Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsnormen an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 24. Februar 2016 .....</b>	<b>Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz vom 9. Februar 2016 .....</b>	<b>138</b>
<b>86</b>		
<b>Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung vom 4. März 2016 .....</b>		<b>98</b>
<b>98</b>		
<b>Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 22. Februar 2016 .....</b>		<b>102</b>
<b>102</b>		

# Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU<sup>1)</sup> in das Sächsische Straßengesetz und das Landesseilbahngesetz

Vom 24. Februar 2016

Der Sächsische Landtag hat am 3. Februar 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Sächsischen Straßengesetzes

Das Sächsische Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Widmungen, die gemäß Absatz 4 in einem Planfeststellungs- oder Flurbereinigungsverfahren verfügt werden, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern der Träger der Straßenbaulast der Widmung nicht innerhalb der Anhörungsfrist gemäß § 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als Beteiligter des Flurbereinigungsverfahrens spätestens in dem Anhörungstermin gemäß § 41 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, widersprochen hat.“
2. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)“ durch die Wörter „Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 29 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 bis 4 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 und § 28 Absatz 2 bis 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 73 Abs. 3 Satz 2 des VwVfG“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 wird die Angabe „(BauGB)“ gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist“ ersetzt.
5. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Träger der Straßenbaulast unbeschadet seiner Ausgleichsansprüche nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 462 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Entschädigung verpflichtet.“
6. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 74 Abs. 6 und 7 VwVfG in Verbindung mit § 39 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 39 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
7. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts [Wasserhaushaltsgesetz – WHG] vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585], das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 [BGBl. I S. 3154, 3200]“ durch die Wörter „§ 67 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585], das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 [BGBl. I S. 1474]“ ersetzt.
8. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für den Neubau oder die Änderung einer öffentlichen Straße innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

<sup>1)</sup> Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

- prüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 554)“ durch die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 72 bis 78 VwVfG“ durch die Wörter „§§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:  
 „(3a) § 73 Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 6 und 7 sowie § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten. Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 VwVfG“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ und die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG“ wird durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG“ durch die Wörter „§ 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“, die Angabe „§ 76 VwVfG“ wird durch die Wörter „§ 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ und die Angabe „§ 76 Abs. 1 VwVfG“ wird durch die Wörter „§ 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 UVPG“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 6 VwVfG“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 74 Abs. 7 VwVfG“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 9 BauGB“ durch die Wörter „§ 9 des Baugesetzbuches“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 BauGB“ durch die Wörter „§§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 des Baugesetzbuches“ ersetzt.
9. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 73 Abs. 3 Satz 2 des VwVfG“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
10. In § 42a Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Abs. 3 und 4 des VwVfG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
11. In § 43 Absatz 5 wird die Angabe „(SächsEntEG)“ gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist“ ersetzt.
12. § 44 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Dies gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 4 dieses Gesetzes und in den Fällen des § 5 Absatz 3a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung.“
13. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsverbände und Zweckverbände unterliegen als Träger der Straßenbaulast nur der Rechtsaufsicht durch die Straßenaufsichtsbehörden nach Maßgabe des § 112 Absatz 2 und der §§ 113 bis 116 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Beschränkungen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und nach § 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, finden keine Anwendung.“
14. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO“ wird durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Landkreisordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes“ ersetzt.
15. In § 50a Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes“ ersetzt.
16. In § 51 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Zeichen 242 StVO“ durch die Wörter „Zeichen 242.1 und 242.2 der Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 [BGBl. I S. 367], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 [BGBl. I S. 1573] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe

„Zeichen 325 StVO“ wird durch die Wörter „Zeichen 325.1 und 325.2 der Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung“ ersetzt.

17. In § 52 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt und nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
18. In § 53 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen – Straßenverordnung –“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 der Straßenverordnung“ ersetzt.
19. In § 58 Absatz 3 werden die Wörter „Verordnung über die öffentlichen Straßen – Straßenverordnung – (GBl. I Nr. 57 S. 515) vom 22. August 1974“ durch das Wort „Straßenverordnung“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Landesseilbahngesetzes

Das Landesseilbahngesetz vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97, 102), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
 

„Planfeststellungen sind auch durchzuführen für den Neubau oder die Änderung von Seilbahnen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1), wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 73 Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 6 und 7 sowie § 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten. Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 77 VwVfG“ durch die Wörter „§ 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ und die Wörter „§ 77 Satz 2 und 3 VwVfG“ werden durch die Wörter „§ 77 Satz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 3 wird die Angabe „SächsStrG“ durch die Wörter „des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 12 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 932)“ werden durch die Wörter „Artikel 493 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
4. In § 20 Absatz 3 wird die Angabe „(OWiG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838, 2839)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Wortlaut des Sächsischen Straßengesetzes und des Landesseilbahngesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Februar 2016

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# **Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

**Vom 24. Februar 2016**

Der Sächsische Landtag hat am 3. Februar 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

(1) Dem am 3. November 2015 von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist durch die Staatskanzlei im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 24. Februar 2016

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

## Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
– nachstehend „Länder“ genannt –  
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung  
ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkom-  
men zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der  
Länder für Sicherheitstechnik.

### § 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für  
Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt  
geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird  
wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte-  
und“ gestrichen.
    - bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.
    - cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:  
„– der Rohrfernleitungsverordnung“.

Stuttgart, den 23. Juli 2015

Für das Land Baden-Württemberg:  
Franz Untersteller  
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

München, den 20. Juli 2015

Für den Freistaat Bayern:  
Ulrike Scharf  
Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte-  
und“ gestrichen.
  - bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein  
Komma ersetzt.
  - cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort  
„und“ ersetzt.
  - dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:  
„– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen  
nach der Rohrfernleitungsverordnung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die  
Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter  
„Geräte- und“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte-  
und“ gestrichen.
- d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter  
„§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicher-  
heitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 2 des  
Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit  
zusammenhängenden Meldeverfahren der Markt-  
überwachungsbehörden“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die  
Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz  
zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ er-  
setzt.

### § 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft,  
der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertrags-  
schließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen  
für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für  
den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen  
Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Berlin, den 13. Oktober 2015

Für das Land Berlin:  
Dilek Kolat  
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Potsdam, den 23. Juli 2015

Für das Land Brandenburg:  
Diana Golze  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Bremen, den 14. Oktober 2015

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Carsten Sieling  
Präsident des Senats

Hamburg, den 18. September 2015

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Cornelia Prüfer-Storcks  
Senatorin

Wiesbaden, den 20. August 2015

Für das Land Hessen:  
Stefan Grüttner  
Hessischer Minister für Soziales und Integration

Schwerin, den 8. September 2015

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Birgit Hesse  
Ministerin

Hannover, den 11. August 2015

Für das Land Niedersachsen:  
Cornelia Rundt  
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Düsseldorf, den 30. Oktober 2015

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Rainer Schmeltzer  
Minister für Arbeit, Integration und Soziales



Mainz, den 23. Juli 2015

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Ulrike Höfken  
Ministerin

Saarbrücken, den 17. Juli 2015

Für das Saarland:  
Reinhold Jost  
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Dresden, den 18. September 2015

Für den Freistaat Sachsen:  
Stanislaw Tillich  
Ministerpräsident

Magdeburg, den 29. September 2015

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Norbert Bischoff  
Minister für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt

Kiel, den 12. August 2015

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Erfurt, den 3. November 2015

Für den Freistaat Thüringen:  
Anja Siegesmund  
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

# Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer Rechtsnormen an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Vom 24. Februar 2016

Der Sächsische Landtag hat am 3. Februar 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.“
2. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch
  - a) sonstige Befähigungsnachweise,
  - b) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, oder
  - c) nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgleichen kann.“
3. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:  
„3. einem durch Abkommen gleichgestellten Staat.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. Die Fußnote zu Teil 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1)</sup> Teil 2 Abschnitt 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Dabei ist jeweils das Qualifikationsniveau der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation der im Freistaat Sachsen geregelten Berufsqualifikation gegenüberzustellen. Dem Antragsteller sind die Gründe, die der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegenstehen, mitzuteilen.“
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Hat sich der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Wird dem Antragsteller die Teilnahme an der Eignungsprüfung als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme oder aufgrund berufsrechtlicher Regelungen im Sinne von Absatz 3 von der zuständigen Stelle auferlegt, muss diese innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Auferlegung abgelegt werden können.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Werden Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, vom Antragsteller elektronisch übermittelt, und bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden als auch den Antragsteller auffordern beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen und hemmt nicht den Lauf der Fristen gemäß § 13 Absatz 3.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
  - c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:  
„(6) Das Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann für Antragsteller, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, auch elektronisch über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.“

(7) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, für die Berufe Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilpädagoge durch Rechtsverordnung Näheres zu bestimmen zu

1. den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen zum Zweck der Niederlassung oder den Voraussetzungen und dem Verfahren zum Zweck der gelegentlichen und vorübergehenden Dienstleistungserbringung von Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat,
2. den Voraussetzungen für den partiellen Zugang zur Berufstätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG,
3. den Inhalten und den verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs gemäß § 11 und
4. den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zuständiger Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zu berufsrechtlichen Sachverhalten.“

10. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Europäischer Berufsausweis

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag einen Berufsausweis gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG aus, wenn dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission für den betreffenden Beruf eingeführt ist.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Antragstellern beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten bereits anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

(4) Es besteht ein Wahlrecht des Antragstellers, einen solchen Ausweis zu beantragen oder sich des Verfahrens nach den §§ 9 bis 13 zu bedienen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) An die obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an das Statistische Bundesamt dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

## Artikel 2

### Änderung des Befähigungs- Anerkennungsgesetzes Lehrer

Das Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst: „§ 3 Vorzulegende Unterlagen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 4 Verfahren“.
  - c) Die bisherigen Angaben zu den §§ 4 bis 6 werden die Angaben zu den §§ 5 bis 7.
  - d) Nach der Angabe zu § 7 werden die folgenden Angaben eingefügt: „§ 8 Partiieller Zugang  
§ 9 Europäischer Vorwarnmechanismus“.
  - e) Die bisherigen Angaben zu den §§ 7 bis 9 werden die Angaben zu den §§ 10 bis 14.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Berufsqualifikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise (Ausbildungsnachweise) dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Merkmale von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Buchstabe c oder Absatz 3 oder Artikel 12 oder die Merkmale von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, erfüllt, ohne dass die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben sein muss.“
3. § 2 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Eine nach mindestens dreijähriger Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation auf dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d oder Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben sein muss, wird auf Antrag der Befähigung für die Ausübung des Lehrerberufes in der jeweiligen Schulart und Schulstufe an Schulen im Freistaat Sachsen gleichgestellt, wenn die zur Erlangung der Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung im Freistaat Sachsen aufweist. Bei der Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger

Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsganges von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

(2) Entspricht der Ausbildungsinhalt nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1, kann von dem Antragsteller verlangt werden, dass er nach seiner Wahl entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt. Zuvor ist zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formal als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Defizite ganz oder teilweise ausgleichen. Soweit Berufserfahrung anzurechnen ist, sind die Anforderungen an die im Anpassungslehrgang zu erwerbenden oder in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zu reduzieren.

(3) Abweichend von dem Grundsatz, dass der Antragsteller die Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 hat, kann ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung von der nach § 3 zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, wenn der Antragsteller Inhaber einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 2 ist, die ein Qualifikationsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG nachweist und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist. Abweichend von Satz 1 kann die nach § 3 zuständige Behörde sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben, wenn der Antragsteller eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG nachweist und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Vorzuliegende Unterlagen

(1) Die Sächsische Bildungsagentur entscheidet über den Antrag auf Gleichstellung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Ausbildungsnachweis, der die Berufsqualifikation dokumentiert,
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrer,
3. Nachweise der Studien- und Ausbildungsinhalte in Form von Studienbuch, Studienordnung, Prüfungsordnung oder in anderer geeigneter Weise, aus denen die Studieninhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungsnachweises hervorgehen,
4. ein Identitätsnachweis und
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder einen Anpassungslehrgang durchlaufen hat.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2

Nummer 1 bis 3 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die Sächsische Bildungsagentur eine Übersetzung in deutscher Sprache vom Identitätsnachweis verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Antragsteller, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, können ihre Unterlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 auch in elektronischer Form übermitteln. Von diesen Antragstellern dürfen beglaubigte Kopien nur bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen und nur soweit unbedingt erforderlich angefordert werden. Die Sächsische Bildungsagentur kann sich in diesen Fällen auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(4) Wurde die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt, kann das Verfahren auch einheitlich über den einheitlichen Ansprechpartner gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragt werden. In diesem elektronischen Verfahren gilt die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen keine Anwendung.

(5) Zum Nachweis der zur Ausübung des Lehrerberufes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse kann von dem Antragsteller die Vorlage des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis, der mindestens das Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens belegt, verlangt werden, falls Deutsch nicht seine Muttersprache ist. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.“

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4  
Verfahren

(1) Die Sächsische Bildungsagentur bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Sie vergleicht die Dauer der Ausbildung, die Inhalte der Ausbildung und Prüfung sowie die Berufsqualifikation des Antragstellers mit den Voraussetzungen für die Ausübung des Lehrerberufes im Freistaat Sachsen und entscheidet, ob Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur gibt dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen bekannt. Die Entscheidung enthält die Zuordnung der

beruflichen Tätigkeit und Ausbildung des Antragstellers zu einer Tätigkeit als Lehrer an Schulen im Freistaat Sachsen. Soweit ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung notwendig ist, enthält die Entscheidung weiterhin

1. das Niveau der im Freistaat Sachsen verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation,
2. eine Feststellung über wesentliche Defizite gegenüber der begehrten Lehramtsbefähigung im Freistaat Sachsen,
3. die Gründe, aus denen sich ergibt, dass die festgestellten Defizite nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und hierfür von einer einschlägigen Stelle formal als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,
4. die Mitteilung über
  - a) Dauer und wesentliche Inhalte eines möglichen Anpassungslehrganges sowie
  - b) die Prüfungsgegenstände und den voraussichtlichen Termin einer möglichen Eignungsprüfung sowie
5. den Hinweis, dass auf Antrag an die Stelle der Teilnahme an dem Anpassungslehrgang ein Vorbereitungsdienst ohne Berufung in das Beamtenverhältnis treten kann.

(3) Durch den anschließenden Antrag auf Zulassung zu einer bestimmten Ausgleichsmaßnahme übt der Antragsteller sein Wahlrecht aus.

(4) Die Teilnahme an einer Eignungsprüfung ist dem Antragsteller spätestens sechs Monate, nachdem ihm die Teilnahme an der Eignungsprüfung durch die Sächsische Bildungsagentur auferlegt worden ist, zu ermöglichen.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5.
7. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 Nummer 1 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), die durch Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist“ ersetzt.
8. Der bisherige § 6 wird § 7 und in Absatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen und nach dem Wort „Kenntnisse“ werden ein Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Kompetenzen“ eingefügt.
9. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8

Partieller Zugang

(1) Wurde die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben, kann die Sächsische Bildungs-

agentur im Einzelfall partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Freistaat Sachsen gewähren, wenn

1. der Berufsangehörige ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Freistaat Sachsen ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Freistaat Sachsen so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, vollständige Ausbildungsprogramme im Freistaat Sachsen zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen im Freistaat Sachsen unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

§ 9

Europäischer Vorwarnmechanismus

(1) Die Sächsische Bildungsagentur unterrichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die jeweiligen zuständigen Stellen in den anderen Bundesländern, die dem Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI) angeschlossen sind, mittels einer Warnung über das IMI spätestens drei Kalendertage nach Erlass der Entscheidung über Lehrkräfte, denen von sächsischen Behörden oder sächsischen Gerichten die Berufsausübung ganz oder teilweise auch vorübergehend untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. Die Unterrichtung umfasst Angaben zu der Identität des Berufsangehörigen, zu dem betroffenen Beruf, über die Behörde, die die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat, zu dem Umfang der Beschränkung oder Untersagung sowie zu dem Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt. Satz 1 gilt entsprechend, sofern durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, dass im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gefälschte Nachweise über Berufsqualifikationen verwendet wurden. In diesem Fall ist die Information auf die Angabe der Identität des Berufsangehörigen zu beschränken.

(2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung nach Absatz 1 ist die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Warnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann und
3. dass ihr im Fall einer zu Unrecht übermittelten Warnung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Die Sächsische Bildungsagentur unterrichtet die zuständigen Behörden der Staaten nach Absatz 1 Satz 1 darüber, wenn eine betroffene Person ein Rechtsmittel gegen die Warnung eingelegt hat.

(3) Nach Ablauf des für die Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung maßgeblichen Zeitraums ist die Sächsische Bildungsagentur verpflichtet, die zu-

ständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums hierüber unverzüglich unter Angabe des für den Zeitraum maßgeblichen Datums zu unterrichten. Warnungen gemäß Absatz 1 sind innerhalb von drei Tagen nach Wegfall der Gründe, welche die Berufsausübung verhinderten oder beschränkten, über das IMI zu löschen. Bei Warnungen zu zeitlich beschränkten Untersagungen oder Beschränkungen ist bereits bei Übermittlung dieser Warnungen das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer anzugeben und spätere Änderungen dieses Datums mitzuteilen.“

10. Der bisherige § 7 wird § 10.

11. Der bisherige § 7a wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(SächsVwVfZG)“ und die Angabe „(VwVfG)“ gestrichen und nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 142),“ werden die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) In Verfahren nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).“

12. Die bisherigen §§ 8, 8a und 9 werden die §§ 12 bis 14.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen

§ 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners nach den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) und den Artikeln 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG ist die Landesdirektion Sachsen. Sie ist insoweit einheitliche Stelle im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Landesdirektion Sachsen ist auch

zuständig, wenn in Fällen des Satzes 1 ein grenzüberschreitender Bezug fehlt.

(2) Der einheitliche Ansprechpartner gemäß Absatz 1 ist als koordinierende Stelle im Sinne von Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG zuständig für die Weiterleitung eingehender Warnmeldungen an die jeweils zuständigen Stellen. Er ist ferner gemäß den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG zuständig für die Zuweisung von Anträgen auf Ausstellung des Europäischen Berufsausweises oder deren Weiterleitung an die jeweils zuständigen Stellen.

(3) Der einheitliche Ansprechpartner gemäß Absatz 1 ist zuständige Behörde für die Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 86 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Artikel 102 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).<sup>2)</sup>“

<sup>2)</sup> § 1 Absatz 1 und 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist; § 1 Absatz 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Absolventen mit Diplom oder Bachelor in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „SächsSozAnerkG“ die Wörter „Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Sozialpädagoge“ das Wort „ Kindheitspädagoge“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ durch die Wörter

„Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung der Gleichwertigkeit richtet sich nach dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Gesetz oder in einer aufgrund von § 5 Absatz 2 Nummer 4 oder Nummer 5 erlassenen Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Zuständigkeit zu bestimmen für

1. die staatliche Anerkennung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
2. die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Abschluss eines gemäß § 2a staatlich anerkannten Bachelor-Studiengangs,
3. die Rücknahme und den Widerruf einer nach Nummer 2 erteilten staatlichen Anerkennung sowie
4. das Berufspraktikum und das Abschlusskolloquium nach § 2 Absatz 1, die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Absatz 2 und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

(2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Näheres zu

1. den Voraussetzungen und dem Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung,
2. den Anforderungen an das Berufspraktikum nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 und dem dabei zu beachtenden Verfahren,
3. Gegenstand, Ablauf und Verfahren des Abschlusskolloquiums nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1,
4. dem Verfahren der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang nach § 11 Absatz 1 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes,
5. den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zuständiger Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat zu berufsrechtlichen Sachverhalten,
6. der beruflichen Niederlassung von Personen und der Erbringung vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen durch Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie

7. dem Zusatzverfahren zum Akkreditierungsverfahren nach § 2a zu regeln.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(SächsVwVfG)“ gestrichen, nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 142),“ werden die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist,“ eingefügt, die Angabe „(VwVfG)“ wird gestrichen und die Wörter „Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gemeinschaft oder eines“ durch die Wörter „Gemeinschaft, eines“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ werden die Wörter „oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates“ eingefügt.

7. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 bereits anhängige Verfahren im Sinne von Satz 1 bleibt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) bis zum Abschluss der Verfahren zuständig.“

Artikel 5

**Änderung der Schulordnung Fachschule**

Die Schulordnung Fachschule vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 644), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird dem Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 folgender Unterabschnitt 5 angefügt:

„Unterabschnitt 5  
Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

- § 78a Voraussetzung der Anerkennung
- § 78b Gleichgestellte Ausbildungsnachweise
- § 78c Anerkennungsbedingungen
- § 78d Ausgleichsmaßnahmen
- § 78e Partieller Zugang
- § 78f Sprachkenntnisse
- § 78g Europäischer Vorwarnmechanismus“.

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Verfahren über die Feststellung der Gleichwertigkeit einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworbenen Berufsqualifikation als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoge findet ergänzend Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 Anwendung.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „der Schweiz“ werden durch die Wörter „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Dem Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird folgender Unterabschnitt 5 angefügt:

„Unterabschnitt 5<sup>1)</sup>

Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen

#### § 78a

##### Voraussetzung der Anerkennung

Voraussetzung für die Anerkennung in den Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß Teil 2 Abschnitt 2 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist der Nachweis, dass der Antragsteller aufgrund der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt ist, welche der im Freistaat Sachsen geregelten Ausbildung zum ‚Staatlich anerkannten Erzieher‘, ‚Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger‘ oder ‚Staatlich anerkannten Heilpädagogen‘ gleichwertig ist, und die Berufsqualifikation mindestens dem Qualifikationsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG zugeordnet werden kann.

#### § 78b

##### Gleichgestellte Ausbildungsnachweise

(1) Kann der Antragsteller eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworbene und von diesem bestätigte, dreijährige einschlägige Berufstätigkeit als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoge nachweisen, ist der in einem Drittland ausgestellte einschlägige Ausbildungsnachweis einem Ausbildungsnachweis gemäß § 78a gleichgestellt.

(2) Den Ausbildungsnachweisen gemäß § 78a gleichgestellt sind auch Berufsqualifikationen, die dem Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat zwar die für die Berufsaufnahme und -ausübung erforderlichen Rechte verleihen, die Berufsqualifikation jedoch nicht mehr den für die Berufsaufnahme und -ausübung rechtlichen Anforderungen entspricht, insbesondere weil das Ausbildungsniveau im Herkunftsmitgliedstaat zwischenzeitlich angehoben worden ist. In diesem Fall wird die Ausbildung dem im Herkunftsmitgliedstaat für die Ausbildung gegenwärtig geltenden Ausbildungsniveau zugeordnet.

#### § 78c

##### Anerkennungsbedingungen

(1) Eine Tätigkeit als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoge ist Antragstellern zu gestatten, die den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben, sofern die Berufsqualifikation von der dort zuständigen Stelle ausgestellt worden ist und bescheinigt, dass der Antragsteller auf die Ausübung des Berufs vorbereitet worden ist.

(2) Die einjährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis des Antragstellers der erfolgreiche Abschluss einer reglementierten Ausbildung nachgewiesen wird.

#### § 78d

##### Ausgleichsmaßnahmen

Die Eignungsprüfung gemäß § 11 Absatz 1 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erstreckt sich auf die Sachgebiete und berufsspezifischen Vorschriften, deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des Erziehers, Heilerziehungspflegers und Heilpädagogen im Freistaat Sachsen sind. Sie dient dem Nachweis, dass der Antragsteller über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um den Beruf im Freistaat Sachsen auszuüben.

#### § 78e

##### Partieller Zugang

(1) Wurde die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben, kann die Sächsische Bildungsagentur einen partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit als Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Heilpädagoge im Freistaat Sachsen gewähren, wenn

1. der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat eine berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Freistaat Sachsen ein partieller Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem ‚Staatlich anerkannten Erzieher‘, ‚Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger‘ oder ‚Staatlich anerkannten Heilpädagoge‘ so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Ausbildungsdauer und der Ausbildungsinhalte nur durch den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Bildungsgangs gemäß Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 bis 4 ausgeglichen werden könnte, und
3. sich die im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübte Berufstätigkeit objektiv von den anderen das Berufsbild des ‚Staatlich anerkannten Erziehers‘, ‚Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers‘ oder des ‚Staatlich anerkannten Heilpädagogen‘ prägenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen trennen lässt.

(2) Wird ein partieller Zugang gewährt, ist die Berufstätigkeit unter der im Ausland erworbenen Berufsbezeichnung auszuüben. Der partielle Zugang kann verweigert

<sup>1)</sup> Teil 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 5 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22 L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.



werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

#### § 78f Sprachkenntnisse

(1) Antragsteller, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Eine Überprüfung der Sprachkenntnisse darf durch die zuständige Stelle gemäß § 42 Absatz 3 erst nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens erfolgen; sie muss inhaltlich in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.

#### § 78g Europäischer Vorwarnmechanismus

(1) Wird die Berufsausübung eines Erziehers, Heil-erziehungspfleger oder Heilpädagogen aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder einer Entscheidung eines sächsischen Gerichts vollständig oder teilweise auch vorübergehend untersagt oder beschränkt, ist die Sächsische Bildungsagentur verpflichtet, die Mitgliedstaaten, die weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die jeweiligen zuständigen Stellen in den anderen Bundesländern hierüber innerhalb von drei Tagen nach Erlass der Entscheidung über das Europäische Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) mittels folgender Angaben durch eine Warnung zu unterrichten:

1. Identität des Berufsangehörigen,
2. betroffener Beruf,
3. Angabe der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Beschränkung oder Untersagung und
5. Zeitraum, für den die Untersagung oder Beschränkung gilt.

Satz 1 findet entsprechende Anwendung, sofern durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, dass im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gefälschte Nachweise über Berufsqualifikationen verwendet wurden. In diesem Fall ist die Information auf die Angabe gemäß Satz 1 Nummer 1 zu beschränken.

(2) Die schriftliche Information an den Berufsangehörigen, welche zeitgleich mit der Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 1 zu erfolgen hat, muss folgende Angaben enthalten:

1. Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 1,
2. Art der zulässigen Rechtsbehelfe,
3. Verfahren über die Möglichkeit einer Berichtigung der Entscheidung gemäß Absatz 1 und
4. Hinweis über Abhilfemaßnahmen und Schadensersatz bei unzutreffender Benachrichtigung der Mitgliedstaaten.

(3) Nach Ablauf des für die Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung maßgeblichen Zeitraums ist die Sächsische Bildungsagentur verpflichtet, die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes hierüber unverzüglich unter Angabe des für den Zeitablauf maßgeblichen Datums zu unterrichten. Warnungen gemäß Absatz 1 sind innerhalb von drei

Tagen nach Wegfall der Gründe, welche die Berufsausübung verhinderten oder beschränkten, über das IMI zu löschen.“

#### Artikel 6 Änderung der Sächsischen Sozialanerkennungsverordnung

Die Sächsische Sozialanerkennungsverordnung vom 7. Januar 2011 (SächsGVBl. S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote <sup>1)</sup> angefügt:

<sup>1)</sup> Die §§ 1, 1a und 3b bis 5b dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sozialwesens“ die Wörter „, der Kindheitspädagogik“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Ausbildungen sind dem Antrag auf staatliche Anerkennung in Abweichung von Absatz 2 beizufügen:

1. das Zeugnis über den Ausbildungsabschluss,
2. ein Diploma Supplement oder ein entsprechender Nachweis über die in der ausländischen Ausbildung vermittelten Lerninhalte,
3. ein Nachweis über Umfang und Inhalt von Praktika während des Studiums,
4. ein Nachweis über vorliegende Berufspraktika oder Zeiten der Berufspraxis,
5. ein lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,
6. ein Identitätsnachweis und
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits einen entsprechenden Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder einen Anpassungslehrgang durchlaufen hat.

Die Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen; von ihnen sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann eine Übersetzung in deutscher Sprache vom Identitätsnachweis verlangt werden. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Von Antragstellern, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Berufsqualifikation in einem dieser Staaten anerkannt wurde, dürfen, abweichend von Satz 2,

beglaubigte Kopien nur bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen und nur soweit unbedingt erforderlich angefordert werden.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bei“ durch die Wörter „Die Landesdirektion Sachsen verlangt von“ ersetzt und die Wörter „kann die Landesdirektion Sachsen vom Antragsteller“ sowie das Wort „verlangen“ werden gestrichen.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die staatliche Anerkennung und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Zuständig für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Abschluss eines gemäß § 2a des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes staatlich anerkannten Bachelor-Studiengangs ist abweichend von Absatz 1 die Fachhochschule oder die Berufsakademie Sachsen. Für die Erteilung sind Vordrucke zu verwenden, die den vom Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Mustern entsprechen.

(3) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf einer nach Absatz 2 erteilten staatlichen Anerkennung ist die Landesdirektion Sachsen. Die Fachhochschule oder die Berufsakademie Sachsen, die die staatliche Anerkennung erteilen, übermitteln der Landesdirektion Sachsen die Angaben über Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Name der Fachhochschule, Studiengang und Studienrichtung, Abschluss, Berufsbezeichnung und Datum der Ausfertigung der Urkunde.

(4) Zuständig für das Berufspraktikum und das Abschlusskolloquium nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 3c sind nach Maßgabe von § 11 Absatz 3 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes alle Fachhochschulen im Freistaat Sachsen und die Berufsakademie Sachsen, soweit an ihnen Studiengänge nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes angeboten werden.

(5) Zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 2 Absatz 2 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes ist die Landesdirektion Sachsen. Sie soll dafür ein Gutachten in Auftrag geben, das eine Fachhochschule im Freistaat Sachsen oder die Berufsakademie Sachsen erstellt. An der beauftragten Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen muss der Studiengang nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes angeboten werden, für den die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragt wird.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 Nummer 1 wird jeweils nach dem Wort „Sozialpädagogen“ das Wort „, Kindheitspädagogen“ eingefügt.  
b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialwesens“ die Wörter „, der Kindheitspädagogik“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsakademien im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG)“ durch die Wörter „Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes“ ersetzt und die Wörter „Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401)“ werden durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)“ ersetzt.

5. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für den Vorsitz der Dekan der Fakultät, sein Stellvertreter oder der Studiengangsleiter,“.

6. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a bis 3c eingefügt:

„§ 3a

Staatliche Anerkennung eines Bachelor-Studiengangs in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik

(1) Die staatliche Anerkennung eines Bachelor-Studiengangs nach § 2a des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes wird erteilt, wenn der in Vollzeit oder berufsbegleitend durchgeführte Studiengang

1. ausgewiesene Kenntnisse der fachspezifischen deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt,
2. Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen vermittelt,
3. ausgewiesene Fachkenntnisse der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik vermittelt,
4. eine angeleitete Praxistätigkeit in einer von der Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen anerkannten Einrichtung im Umfang von mindestens 100 Tagen umfasst,
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis zum Nachweis der Berufsbefähigung umfasst und
6. mit 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System als Studiengang akkreditiert oder reakkreditiert ist.

(2) Der Antrag nach § 2a des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes ist spätestens vier Wochen nach der Antragstellung auf Akkreditierung oder Reakkreditierung des Studiengangs zu stellen und muss einen Nachweis der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Anforderungen enthalten. Der Nachweis der in Absatz 1 Nummer 6 genannten Anforderung ist nachzureichen, sobald die Akkreditierung oder Reakkreditierung erfolgt ist. Das Staatsministerium für Kultus kann weitere Unterlagen oder Erklärungen der Fachhochschule oder der Berufsakademie Sachsen anfordern.

§ 3b

Anerkennung von im Ausland absolvierten Berufspraktika, sonstige Anerkennungsbedingungen

(1) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation nach § 2 Absatz 2 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes werden Berufspraktika oder Zeiten der Berufspraxis jeweils im Umfang von mindestens 100 Tagen (800 Stunden) anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den

europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurden, sofern sie dem Berufspraktikum nach § 2 Absatz 1 vergleichbar sind. In einem Drittland absolvierte Berufspraktika oder Zeiten der Berufspraxis werden berücksichtigt.

(2) Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 2 Absatz 2 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes ist einem Ausbildungsnachweis jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis gleichgestellt, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staats, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, besitzt und der Staat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(3) Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 2 Absatz 2 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes sind den Ausbildungsnachweisen auch solche Berufsqualifikationen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staats gleichgestellt, die dem Antragsteller im Herkunftsmitgliedstaat zwar die für die Berufsaufnahme und -ausübung erforderlichen Rechte verleihen, die Berufsqualifikation jedoch nicht mehr den für die Berufsaufnahme und -ausübung rechtlichen Anforderungen entspricht, insbesondere weil das Ausbildungsniveau im Herkunftsmitgliedstaat zwischenzeitlich angehoben worden ist. In diesem Fall wird die Ausbildung dem im Herkunftsmitgliedstaat für die Ausbildung gegenwärtig geltenden Ausbildungsniveau zugeordnet.

(4) Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 2 Absatz 2 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes ist eine Tätigkeit in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik auch den Antragstellern zu gestatten, die den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben, sofern die Berufsqualifikation von der dort zuständigen Stelle ausgestellt worden ist und bescheinigt, dass der Antragsteller auf die Ausübung des Berufs vorbereitet worden ist. Die einjährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis des Antragstellers der erfolgreiche Abschluss einer reglementierten Ausbildung nachgewiesen wird.

### § 3c

#### Ausgleichsmaßnahmen bei ausländischen Berufsabschlüssen

(1) Kommt die nach § 1a Absatz 5 Satz 2 beauftragte Fachhochschule oder die Berufsakademie Sachsen in dem Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Gleichwertigkeit erst nach Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme nach den §§ 4 und 5 festgestellt werden kann, hat sie Inhalt und Umfang aller möglichen und erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Unterschieden zwischen der im Freistaat Sachsen verlangten

Ausbildung einerseits und der Ausbildung sowie der Berufspraxis des Antragstellers andererseits zu benennen. Sie spricht Empfehlungen aus, wo diese Ausgleichsmaßnahmen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden können.

(2) Die verbindliche Erklärung des Antragstellers, an einer Eignungsprüfung teilnehmen zu wollen, erfolgt gegenüber der Landesdirektion Sachsen, wobei vom Antragsteller benannt wird, an welcher Ausbildungsstätte die Ablegung der Eignungsprüfung gewünscht wird. Die Landesdirektion Sachsen informiert umgehend die benannte Ausbildungsstätte.“

#### 7. § 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 SächsBQFG“ durch die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialwesens“ werden die Wörter „, der Kindheitspädagogik“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sprache“ die Wörter „auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ eingefügt.

##### b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Fachhochschule im Freistaat Sachsen oder die Berufsakademie Sachsen bestimmt Näheres zu Dauer und Inhalt des Anpassungslehrgangs. Soweit ein Anpassungslehrgang durchgeführt wird, bescheinigt sie die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang einschließlich der Abgabe des Praktikumsberichts.“

#### 8. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gemäß § 11 Absatz 1 des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet an einer Fachhochschule im Freistaat Sachsen oder an der Berufsakademie Sachsen statt. Sie soll je Kandidat 30 und darf je Kandidat höchstens 60 Minuten dauern. § 3 Absatz 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres zur Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt jede Fachhochschule oder die Berufsakademie Sachsen.“

#### 9. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

#### „§ 5a Partieller Zugang

(1) Wurde die Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben, kann das Staatsministerium für Kultus im Einzelfall partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik im Freistaat Sachsen gewähren, wenn

1. der Berufsangehörige ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Freistaat Sachsen ein partieller Zugang begehrt wird,

2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Freistaat Sachsen so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, vollständige Ausbildungsprogramme im Freistaat Sachsen zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf zu erlangen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen im Freistaat Sachsen unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

(3) Die Berufstätigkeit wird unter den Berufsbezeichnungen des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald partieller Zugang gewährt worden ist. Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu benutzen. Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten angeben.

#### § 5b

##### Europäischer Vorwarnmechanismus, gegenseitige Unterrichtung

(1) Die zuständige Behörde nach § 1a Absatz 1 und 5 unterrichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die jeweiligen zuständigen Stellen in den anderen Bundesländern, die dem Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI) angeschlossen sind, mittels einer Warnung über das IMI spätestens drei Kalendertage nach Erlass der Entscheidung über Berufsangehörige in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik, denen von sächsischen Behörden oder Gerichten die Berufsausübung ganz oder teilweise auch vorübergehend untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. Die Unterrichtung umfasst Angaben zu der Identität des Berufsangehörigen, zu dem betroffenen Beruf, über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat, zu dem Umfang der Beschränkung oder Untersagung sowie zu dem Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt. Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sind dabei einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, sofern durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist, dass im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gefälschte Nachweise über Berufsqualifikationen verwendet wurden. In diesem Fall ist die Information auf die Angabe der Identität des Berufsangehörigen zu beschränken.

(3) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung nach den Absätzen 1 und 2 ist die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Warnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer zu Unrecht übermittelten Warnung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der Staaten nach Absatz 1 Satz 1 darüber, wenn eine betroffene Person ein Rechtsmittel gegen die Warnung eingelegt hat.

(4) Nach Ablauf des für die Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung maßgeblichen Zeitraums ist die zuständige Behörde nach § 1a Absatz 1 und 5 verpflichtet, die zuständigen Stellen der Staaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 hierüber unverzüglich unter Angabe des für den Zeitablauf maßgeblichen Datums zu unterrichten. Warnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb von drei Tagen nach Wegfall der Gründe, welche die Berufsausübung verhinderten oder beschränkten, über das IMI zu löschen. Bei Warnungen zu zeitlich beschränkten Untersagungen oder Beschränkungen gibt die zuständige Behörde bereits bei Übermittlung dieser Warnungen das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer an und teilt spätere Änderungen dieses Datums mit.

(5) Eingehende Warnmeldungen, die aus Staaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 über das IMI betreffend Berufsangehörige in den Fachgebieten des Sozialwesens, der Kindheitspädagogik oder der Heilpädagogik übermittelt werden, werden der nach § 1a Absatz 1 und 5 zuständigen Behörde übermittelt. § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.“

Artikel 7  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) Die Artikel 5 und 6 treten am 25. März 2016 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 4 tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Dresden, den 24. Februar 2016

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Eva-Maria Stange  
Staatsministerin

# Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

**Vom 4. März 2016**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Satz 2 und aufgrund des § 29 Nummer 4 und 10 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet die Staatsregierung:

## Artikel 1

### Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung

Die Sächsische Laufbahnverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 532) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Abschnitt 5 die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
3. In § 4 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. 2015 II S. 15) geändert worden ist“ ersetzt.
5. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Hiervon abweichende länderübergreifende Vereinbarungen bleiben unberührt.“
6. In § 10 Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe „Abschnitt 5“ wird folgende Fußnote angefügt:

\* Die §§ 12 bis 17 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014,

S. 116), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.“

- b) In der Überschrift werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

9. Die §§ 12 bis 14 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 12

#### Anerkennung der Berufsqualifikation

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworbene Berufsqualifikation wird auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn im Freistaat Sachsen anerkannt, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede zu der im Freistaat Sachsen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlichen Qualifikation aufweist.

(2) Hat der Antragsteller in einem Staat nach Absatz 1 bereits eine berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt, die dort nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, wird die dadurch gewonnene Berufserfahrung auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn im Freistaat Sachsen anerkannt, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede zu der im Freistaat Sachsen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlichen Qualifikation bestehen,
2. der Antragsteller auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit vorbereitet wurde und
3. der Antragsteller die betreffende berufliche Tätigkeit in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Dauer in Teilzeit ausgeübt hat oder die zur Qualifikation führende Ausbildung reglementiert war.

(3) Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die in dem Staat nach Absatz 1 erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten oder aufgrund der Ausbildungsdauer erheblich hinter den Anforderungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung im Freistaat Sachsen zurückbleibt,
2. die nach Nummer 1 fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten für den Erwerb der Laufbahnbefähigung unverzichtbar sind und
3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, einschlägige Berufserfahrung, lebenslanges Lernen oder eine Maßnahme nach § 14 ausgeglichen hat.

(4) Wurde eine in einem Staat nach Absatz 1 erworbene Berufsqualifikation vom Bund oder von einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Befähigung für eine Laufbahn anerkannt, gilt die Anerkennung auch im Freistaat Sachsen. Die Feststellung und die Entscheidung über die Laufbahnzuordnung trifft die nach § 13 Absatz 1 zuständige Behörde.

(5) Die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung begründet keinen Anspruch auf Einstellung. Die Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse für die aufgrund der Laufbahnbefähigung ausübenden Tätigkeiten verfügt.

(6) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

### § 13 Antrag

(1) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei dem nach § 3 Absatz 1 für die angestrebte Fachrichtung zuständigen Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. in dem Staat nach § 12 Absatz 1 erworbene Ausbildungsnachweise,
3. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter für die Laufbahn relevanter beruflicher Tätigkeiten,
4. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung die Ausbildungsnachweise berechtigen,
5. Nachweise, aus denen die Ausbildungs- oder Studieninhalte und die Ausbildungsdauer für die Berufsqualifikation hervorgehen,
6. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf Grundlage der Ausbildungsnachweise in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird,
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Antragsteller beim Bund oder bei einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat,
8. eine Erklärung, ob die Anerkennung zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden ist, und
9. eine Erklärung, für welche Laufbahn die Anerkennung beantragt wird.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 müssen von der zuständigen Behörde des Staates nach § 12 Absatz 1 nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt sein. Bestehen begründete Zweifel an ihrer Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, kann von dem Antragsteller verlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(4) Von fremdsprachigen Unterlagen nach Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. In

begründeten Fällen kann vom Antragsteller verlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

### § 14 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 12 Absatz 3 können durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation ist abzulehnen, wenn der Antragsteller eine Anerkennung seiner Berufsqualifikation als Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 anstrebt, seine Berufsqualifikation aber hinter den Zugangsvoraussetzungen für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 zurückbleibt.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind die vorhandenen Berufsqualifikationen des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 12 Absatz 3 zu beschränken.

(3) Der Antragsteller hat die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung. Abweichend von Satz 1 kann die nach § 13 Absatz 1 zuständige Behörde die Art der Ausgleichsmaßnahme festlegen, wenn der Antragsteller eine Anerkennung seiner Berufsqualifikation als Befähigung

1. für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 beantragt hat, seine Berufsqualifikation aber hinter den Zugangsvoraussetzungen für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 zurückbleibt oder
2. für die erste oder zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 beantragt hat, seine Berufsqualifikation aber hinter den Zugangsvoraussetzungen für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 zurückbleibt.

Beantragt der Antragsteller eine Anerkennung seiner Berufsqualifikation als Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und bleibt seine Berufsqualifikation hinter den Zugangsvoraussetzungen für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 zurück, kann sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden.

(4) Sind die Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation des Antragstellers und den im Freistaat Sachsen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen so groß, dass die Ausgleichsmaßnahmen der vollständigen Nachholung der Qualifikation gleichkämen, ist die Berufsqualifikation des Antragstellers im Einzelfall als partielle Laufbahnbefähigung anzuerkennen, wenn der Antragsteller

1. ohne Einschränkung qualifiziert ist, im Herkunftsmitgliedstaat den der partiellen Laufbahnbefähigung entsprechenden Beruf auszuüben, und
2. aufgrund dieser Qualifizierung einen objektiv abgrenzbaren Teil der Laufbahnaufgaben im Freistaat Sachsen eigenständig erfüllen kann.

Liegen die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn eine partielle Anerkennung der Laufbahn-

befähigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses nicht gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung zur Auferlegung abzulegen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Ausland“ durch die Wörter „in einem Staat nach § 12 Absatz 1“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17  
Verfahren

(1) Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang des Antrags zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Bei berechtigten Zweifeln können von den zuständigen Behörden des Staates, in dem der Antragsteller seine Berufsqualifikation erworben oder in dem er sich beruflich niedergelassen hat, über das Binnenmarkt-Informationssystem Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, angefordert werden. Soll die Berufsqualifikation des Antragstellers überprüft werden, können über das Binnenmarkt-Informationssystem zudem Informationen über die Ausbildungsgänge des Antragstellers angefordert werden, soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist.

(3) Über den Antrag ist spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Behörde zu entscheiden. Eine Aufforderung zur Vorlage von Originalen, beglaubigten Kopien oder weiteren geeigneten Unterlagen nach § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht als Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen und hemmt die Frist nach Satz 1 nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Werden Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 aufgelegt, sind dem Antragsteller mit der Begründung folgende Informationen mitzuteilen:

1. die für die angestrebte Laufbahn im Freistaat Sachsen nach § 17 des Sächsischen Beamtengesetzes erforderliche Berufsqualifikation,
2. das Niveau der Berufsqualifikation des Antragstellers und das Niveau der für die angestrebte Laufbahn erforderlichen Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
3. die gemäß § 15 oder § 16 auszugleichenden wesentlichen Unterschiede in der Qualifikation und
4. die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen worden sind.

(5) Das Verfahren nach diesem Abschnitt kann auch elektronisch über den einheitlichen Ansprechpartner

gemäß § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung keine Anwendung.“

12. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

13. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

14. In § 20 Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(SächsBesG)“ durch die Wörter „vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

16. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

17. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

18. In § 25 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen, für das Lehramt Sonderpädagogik sowie für die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach folgenden Verordnungen sind Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung im Sinne des § 18 des Sächsischen Beamtengesetzes:
1. Vorbereitungsdienst und Prüfungsordnung II – Grundschullehrer vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 333),
  2. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen vom 1. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 76),
  3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung Förderschulen II vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 174),
  4. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien vom 15. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 310),



5. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 2. August 1991 (SächsGVBl. 1992 S. 81),
6. Lehramtsprüfungsordnung II vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. April 2009 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist,
7. Lehramtsprüfungsordnung vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 224), in der jeweils geltenden Fassung, und
8. Lehramtsprüfungsordnung II vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948), die durch Artikel 24 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 37 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) sind auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 2 SächsBG“ durch die Wörter „Artikel 37 Absatz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) sind auf den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
20. In § 31 Absatz 5 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386, 3391) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG“ durch die Wörter „Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
21. In § 33 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
22. In § 38 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Laufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. März 2016

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

## **Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMI**

**Vom 22. Februar 2016**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) verordnet das Staatsministerium des Innern:

### Artikel 1

#### **Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMI**

§ 2 Absatz 3 der Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 8. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. von Strategien und Maßnahmen der städtischen Entwicklung und der Umgestaltung von Brachflächen nach der VwV-Stadtentwicklung vom 19. Februar 2001 (SächsABI. S. 320), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABI. SDr. S. S 486), und der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai 2008 (SächsABI. S. 879), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2012 (SächsABI. S. 482) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABI. SDr. S. S 348), sowie für Maßnahmen nach der VwV Brachflächenrevitalisierung vom 10. Februar 2009 (SächsABI. S. 453),

die zuletzt durch Ziffer XXXIII der Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2012 (SächsABI. S. 336) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABI. SDr. S. S 808), soweit diese nicht als Darlehen aus dem Stadtentwicklungsfonds Sachsen gewährt werden,“.

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

- „6. des Differenzbetrages zwischen den notwendigen Ausgaben, die zu einer angemessenen baulichen Herstellung des Ersatzneubaus von Feuerwehrgebäuden an hochwassersicherer Stelle aufgewendet werden müssen, einschließlich der Gestehungskosten für den Grunderwerb, und der aufgrund der RL Hochwasserschäden 2013 vom 3. September 2013 (SächsABI. S. 927), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABI. SDr. S. S 429), gewährten Zuwendung,“.

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

### Artikel 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2016

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

# **Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung**

**Vom 7. März 2016**

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung vom 30. September 2015 (SächsGVBl. S. 609) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Justizorganisationsverordnung in der vom 31. Oktober 2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Verordnung vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 600),
2. den teils am 1. Juli 2008, teils am 1. August 2008 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 6. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 336),
3. die teils am 1. November 2010, teils am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Verordnung vom 28. September 2010 (SächsGVBl. S. 274),
4. die am 31. Dezember 2010 in Kraft getretene Verordnung vom 8. November 2010 (SächsGVBl. S. 438),
5. den teils am 1. Januar 2013, teils am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 782),
6. den am 1. März 2013 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 782),
7. den am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 782),
8. die am 9. August 2014 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 410),
9. die am 29. November 2014 in Kraft getretene Verordnung vom 12. November 2014 (SächsGVBl. S. 678),
10. den am 31. Oktober 2015 nach ihrem Artikel 4 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Dresden, den 7. März 2016

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz (Sächsische Justizorganisationsverordnung – SächsJOrgVO)

## Inhaltsübersicht

	Unterabschnitt 6 Besondere Sachgebiete
Teil 1	
Gerichtsverfassung, Bereitschaftsdienst und Aufhebung von Richtervorbehalten	§ 18 Binnenschiffahrtssachen § 19 Landwirtschaftssachen § 20 Baulandsachen § 21 Berggrundbuch
§ 1 Kammern für Handelssachen	
§ 2 Auswärtige Strafvollstreckungskammern	
§ 3 Zweigstellen der Amtsgerichte	Abschnitt 2 Straf- und Bußgeldsachen
§ 4 Zuständigkeit der Zweigstellen	
§ 5 Bereitschaftsdienst	
§ 5a Aufhebung von Richtervorbehalten	§ 22 Zuständigkeit in Haftsachen § 23 Wirtschaftsstrafsachen § 24 Kollision und Mehrheit von Sonderzuständigkeiten § 25 Bußgeldverfahren
§ 5b Zuständigkeit im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe	
Teil 2 Sonderzuständigkeiten	Abschnitt 3 Fachgerichtsbarkeiten
Abschnitt 1 Zivilrecht	§ 26 Fachkammern bei den Sozialgerichten
Unterabschnitt 1 Prozesskostenhilfe	Teil 3 Verwaltungsaufgaben
§ 6 Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe	§ 27 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- sachen § 28 Befugnisse nach dem Gesetz über internationale Pa- tentübereinkommen § 29 Übertragbarkeit des Nießbrauchs bei juristischer Per- son oder rechtsfähiger Personengesellschaft § 29a Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungs- und dem Geldwäschegesetz § 29b Zuständigkeiten nach der Justizbeitreibungsordnung § 29c Disziplinargericht für Notare § 29d Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil- sachen
Unterabschnitt 2 Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten	
§ 7 Unterlassungsklageverfahren	
§ 8 Führung des Güterrechtsregisters	
Unterabschnitt 3 Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Wertpapierrecht	
§ 9 Führung des Vereins-, Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisters sowie unternehmensrecht- licher Verfahren	
§ 10 Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten	Teil 4 Verzeichnis über Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten
§ 11 Angelegenheiten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	
§ 12 Kartellrecht	§ 30 Gebührenverzeichnis
§ 13 Wettbewerbsstreitsachen	
Unterabschnitt 4 Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 14 Gewerblicher Rechtsschutz	§ 31 Übergangsvorschriften § 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
§ 15 Urheberrechtsstreitsachen	
Unterabschnitt 5 Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	
§ 16 Insolvenzverfahren	
§ 17 Zwangsvollstreckung	

## Teil 1

**Gerichtsverfassung, Bereitschaftsdienst und  
Aufhebung von Richtervorbehalten**

## § 1

**Kammern für Handelssachen**

Bei allen Landgerichten bestehen für deren jeweiligen Bezirk Kammern für Handelssachen.

## § 2

**Auswärtige Strafvollstreckungskammern**

(1) Für den Amtsgerichtsbezirk Döbeln wird eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Chemnitz in Döbeln gebildet.

(2) Für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk wird je eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in Borna und Torgau gebildet.

(3) Für den Amtsgerichtsbezirk Riesa wird eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden in Riesa gebildet.

## § 3

**Zweigstellen der Amtsgerichte**

(1) Im Bezirk des Amtsgerichts Aue besteht eine amtsgerichtliche Zweigstelle in Stollberg. Der Bezirk der Zweigstelle umfasst die Gemeinden Auerbach, Burkhardtsdorf, Gornsdorf, Hohndorf, Jahnsdorf/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb., Niederdorf, Niederwürschnitz, Oelsnitz/Erzgeb., Stollberg/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb. und Zwönitz.

(2) Im Bezirk des Amtsgerichts Döbeln besteht eine amtsgerichtliche Zweigstelle in Hainichen. Der Bezirk der Zweigstelle umfasst die Gemeinden Altmittweida, Burgstädt, Claußnitz, Erlau, Frankenberg/Sa., Geringswalde, Hainichen, Hartmannsdorf, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Kriebstein, Lichtenau, Lunzenau, Mittweida, Mühlau, Penig, Rochlitz, Rosau, Seelitz, Striegistal, Taura, Wechselburg und Zettlitz.

(3) Im Bezirk des Amtsgerichts Torgau besteht eine amtsgerichtliche Zweigstelle in Oschatz. Der Bezirk der Zweigstelle umfasst die Gemeinden Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermisdorf.

(4) Im Bezirk des Amtsgerichts Zittau besteht eine amtsgerichtliche Zweigstelle in Löbau. Der Bezirk der Zweigstelle umfasst die Gemeinden Beiersdorf, Bernstadt a. d. Eigen, Dürrhennersdorf, Ebersbach-Neugersdorf, Großschweidnitz, Herrnhut, Kottmar, Lawalde, Löbau, Neusalza-Spremberg, Oppach, Rosenbach, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen und Schönbach.

(5) Im Bezirk des Amtsgerichts Zwickau besteht als amtsgerichtliche Zweigstelle das Grundbuchamt Zwickau mit Sitz in Werdau. Der Bezirk der Zweigstelle umfasst die Gemeinden Crimmitschau, Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf bei Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen/Pleiße, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau und Zwickau.

(6) Im Bezirk des Amtsgerichts Marienberg besteht bis zum 1. Juli 2016 eine amtsgerichtliche Zweigstelle in Annaberg-Buchholz. Der Bezirk der Zweigstelle umfasst die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Gelenau/Erzgeb., Geyer, Jöhstadt, Königswalde, Mildenaue, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad und Thum.

## § 4

**Zuständigkeit der Zweigstellen**

(1) Die Zweigstellen nach § 3 Absatz 1 und 6 sind vorbehaltlich der Geschäftsverteilung für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte ihres Bezirks zuständig.

(2) Die Zweigstellen nach § 3 Absatz 2 bis 4 sind vorbehaltlich der Geschäftsverteilung für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte ihres Bezirks zuständig. Satz 1 gilt, die Einsichtnahme in die Grundbücher und die Ausdruckerteilung aus diesen ausgenommen, nicht für Grundbuchsachen.

(3) Die Zweigstelle nach § 3 Absatz 5 ist in ihrem Bezirk für die Führung der Grundbücher und, vorbehaltlich der Geschäftsverteilung, für Zwangsversteigerungs- und -verwaltungssachen zuständig.

## § 5

**Bereitschaftsdienst**

(1) Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nehmen folgende Amtsgerichte wahr:

1. das Amtsgericht Bautzen für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz;
2. das Amtsgericht Chemnitz für den Bezirk des Landgerichts Chemnitz;
3. das Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Landgerichts Dresden;
4. das Amtsgericht Görlitz für die Bezirke der Amtsgerichte Görlitz, Weißwasser und Zittau;
5. das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig;
6. das Amtsgericht Zwickau für den Bezirk des Landgerichts Zwickau.

(2) Zu dem Bereitschaftsdienst nach Absatz 1 sind jeweils auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen.

## § 5a

**Aufhebung von Richtervorbehalten**

Die Richtervorbehalte nach dem Rechtspflegergesetz (RPfG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178), in der jeweils geltenden Fassung, werden für die Geschäfte des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 RPfG aufgehoben. Soweit bei diesen Geschäften Einwände gegen den Erlass der beantragten Entscheidung erhoben werden, hat der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

§ 5b  
**Zuständigkeit im Verfahren über die Bewilligung  
von Prozesskostenhilfe**

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung durch den Rechtspfleger vorzunehmen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt. In diesem Fall ist § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtspflegergesetzes nicht anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Rechtspfleger die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Rechtspfleger in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

Teil 2  
**Sonderzuständigkeiten**

Abschnitt 1  
**Zivilrecht**

Unterabschnitt 1  
**Prozesskostenhilfe**

§ 6  
**Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe**

Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (Übermittlungsstelle) ist das Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.

Unterabschnitt 2  
**Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten**

§ 7  
**Unterlassungsklageverfahren**

Für Unterlassungsklageverfahren gegen unwirksame Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 UKlaG) und verbraucherschutzgesetzwidrige Praktiken (§ 2 UKlaG) ist das Landgericht Leipzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.

§ 8  
**Führung des Güterrechtsregisters**

Für die Führung des Güterrechtsregisters sind zuständig:

1. das Amtsgericht Chemnitz für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau;
2. das Amtsgericht Dresden für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz;
3. das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig.

Unterabschnitt 3  
**Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs-  
und Wertpapierrecht**

§ 9  
**Führung des Vereins-, Handels-,  
Partnerschafts- und Genossenschaftsregisters sowie  
unternehmensrechtlicher Verfahren**

Für die Führung des Vereins-, Handels-, des Partnerschafts- und des Genossenschaftsregisters sowie der unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16 FamFG in der jeweils geltenden Fassung sind zuständig:

1. das Amtsgericht Chemnitz für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau;
2. das Amtsgericht Dresden für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz;
3. das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig.

§ 10  
**Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten**

Dem Landgericht Leipzig obliegt für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden die Entscheidung über

1. die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 98 Absatz 1 des Aktiengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Absatz 3, § 31 Absatz 3 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 6 Absatz 2, § 99 Absatz 1 InvG, § 35 Absatz 3 Satz 1 VAG, § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 5 DrittelbG);
2. den Streit gemäß § 98 Absatz 3 des Aktiengesetzes;
3. das Auskunftsrecht (§ 132 Absatz 1 des Aktiengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 36 Satz 1 VAG);
4. die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer (§ 260 Absatz 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 VAG);
5. die Bestellung der Vertragsprüfer, der Eingliederungsprüfer und der Barabfindungsprüfer einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 293c Absatz 1 Satz 1, § 320 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 327c Absatz 2 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 318 Absatz 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 [BGBl. I S. 2631, 2668] geändert worden ist);
6. die Bestellung der Verschmelzungsprüfer einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 UmwG, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Absatz 2, § 100 Satz 1 UmwG, alle jeweils auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 UmwG und § 318 Absatz 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuches);
7. die Bestellung der Spaltungsprüfer einschließlich der Festsetzung von Auslagen und Vergütung (§ 125 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 3 UmwG sowie § 318 Absatz 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuches);
8. Spruchverfahren nach § 1 SpruchG, nämlich die Bestimmung
  - a) des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes);

- b) der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes);
  - c) der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes);
  - d) der Zuzahlung an Anteilshaber oder der Barabfindung von Anteilshabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 122h, 122i, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder § 212 UmwG);
  - e) der Zuzahlung an Anteilshaber oder der Barabfindung von Anteilshabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung [EG] Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft [SE] [SE-Ausführungsgesetz – SEAG] vom 22. Dezember 2004 [BGBl. I S. 3675], das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 11 des Gesetzes vom 10. November 2006 [BGBl. I S. 2553, 2585] geändert worden ist);
  - f) der Zuzahlung an Mitglieder bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (§ 7 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung [EG] Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft [SCE] [SCE-Ausführungsgesetz – SCEAG] vom 14. August 2006 [BGBl. I S. 1911], das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 11a des Gesetzes vom 10. November 2006 [BGBl. I S. 2553, 2585] geändert worden ist);
9. den Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten und den Antrag auf gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs (§ 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz);
  10. den Antrag auf Klagezulassung (§ 148 Absatz 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);
  11. die Bestellung der Sonderprüfer (§ 142 Absatz 2 und 4, § 315 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG);
  12. die Feststellung der Nichtigkeit und die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses (§ 246 Absatz 1, § 249 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);
  13. die Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfbericht (§ 145 Absatz 4 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);
  14. die Feststellung der Nichtigkeit und die Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 253 Absatz 2, § 254 Absatz 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);
  15. die Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses und die Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung oder oberste Vertretung (§ 256 Absatz 7 Satz 1, § 257 Absatz 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG);
  16. die Anfechtung der Kapitalerhöhung (§ 255 Absatz 1 des Aktiengesetzes);
  17. die Feststellung der Nichtigkeit und die Anfechtung der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Hauptversammlung (§ 250 Absatz 3 Satz 1, § 251 Absatz 3 des Aktiengesetzes).

## § 11

**Angelegenheiten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz**

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergeben, ist das Landgericht Leipzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.

(2) Für Klagen aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation (§ 32b Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Zivilprozessordnung) sind zuständig:

1. das Landgericht Dresden für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz;
2. das Landgericht Leipzig für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz, Leipzig und Zwickau.

## § 12

**Kartellrecht**

Das Landgericht Leipzig ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich ergeben aus:

1. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
2. Kartellverträgen und Kartellbeschlüssen;
3. Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
4. Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

## § 13

**Wettbewerbsstreitsachen**

Für Wettbewerbsstreitigkeiten nach § 13 Absatz 1 UWG, soweit nicht gleichzeitig Rechtsstreitigkeiten nach § 12 dieser Verordnung betroffen sind, sind zuständig:

1. das Landgericht Leipzig für die Bezirke der Landgerichte Leipzig, Chemnitz und Zwickau;
2. das Landgericht Dresden für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz.

## Unterabschnitt 4

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht**

## § 14

**Gewerblicher Rechtsschutz**

Dem Landgericht Leipzig obliegt für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden die Entscheidung in

1. Patentstreitsachen einschließlich der Streitigkeiten über Arzneimittel-Schutzzertifikate (§ 143 Absatz 2 Patentgesetz);
2. Gebrauchsmusterstreitsachen (§ 27 Absatz 2 GebrMG);
3. Halbleiterschutzstreitsachen (§ 11 Absatz 2 HalblSchG);
4. Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren (§ 52 Absatz 2 und § 63 Absatz 2 GeschmMG);
5. Sortenschutzstreitsachen (§ 38 Absatz 2 Sortenschutzgesetz);
6. Gemeinschaftsmarkenstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen (§ 125e Absatz 3 und § 140 Absatz 2 MarkenG) und
7. Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen.

## § 15

**Urheberrechtsstreitsachen**

(1) Für Urheberrechtsstreitsachen in der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts (§ 104 Satz 1, § 105 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes) ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden das Amtsgericht Leipzig zuständig.

(2) Für Urheberrechtsstreitsachen, die in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören (§ 104 Satz 1, § 105 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes), ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden das Landgericht Leipzig zuständig.

## Unterabschnitt 5

**Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht**

## § 16

**Insolvenzverfahren**

Für Insolvenzsachen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 InsO, Artikel 102 § 1 Absatz 3 Satz 2 EGIInsO) sind zuständig:

1. das Amtsgericht Chemnitz für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau;
2. das Amtsgericht Dresden für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz;
3. das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig.

## § 17

**Zwangsvollstreckung**

(1) Die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts werden durch das Amtsgericht Zwickau wahrgenommen.

(2) Für Angelegenheiten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung sind zuständig:

1. das Amtsgericht Bautzen für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz;
2. das Amtsgericht Chemnitz für den Bezirk des Landgerichts Chemnitz;
3. das Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Landgerichts Dresden;
4. das Amtsgericht Görlitz für die Bezirke der Amtsgerichte Görlitz, Weißwasser und Zittau;
5. das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig;
6. das Amtsgericht Zwickau für den Bezirk des Landgerichts Zwickau.

## Unterabschnitt 6

**Besondere Sachgebiete**

## § 18

**Binnenschiffahrtssachen**

Das Amtsgericht Dresden ist als Schifffahrtsgericht zur Verhandlung und Entscheidung in Binnenschiffahrtssachen (§ 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen) für alle Gewässer im Freistaat Sachsen zuständig.

## § 19

**Landwirtschaftssachen**

Für die den Amtsgerichten obliegenden Landwirtschaftssachen (§ 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 65 LwAnpG) sind zuständig:

1. das Amtsgericht Bautzen für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz;
2. das Amtsgericht Torgau für den Bezirk des Landgerichts Leipzig;
3. das Amtsgericht Zwickau für den Bezirk der Landgerichte Chemnitz und Zwickau.

## § 20

**Baulandsachen**

Für Verhandlungen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen (§§ 217 ff. des Baugesetzbuchs) ist das Landgericht Chemnitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.

## § 21

**Berggrundbuch**

Das Berggrundbuch wird für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden bei dem Amtsgericht Freiberg geführt.

## Abschnitt 2

**Straf- und Bußgeldsachen**

## § 22

**Zuständigkeit in Haftsachen**

(1) Die Entscheidung in Strafsachen einschließlich Jugendsachen obliegt, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren sachlich zuständig ist, den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichte), wenn:

1. im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2439), in der jeweils geltenden Fassung, der zuständige Richter oder der Richter des nächsten Amtsgerichts oder der Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte vorläufig festgenommen wurde, über die Anordnung der Untersuchungshaft oder weitere gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen nach § 126 Absatz 1 Satz 1 StPO zu entscheiden hat,
2. der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,
3. sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen den Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung oder Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht oder



4. nach den Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung, das Amtsgericht die Haftentscheidung trifft.

(2) Als Haftgerichte sind zuständig:

1. das Amtsgericht Bautzen für die Bezirke der Amtsgerichte Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz;
2. das Amtsgericht Chemnitz für den Bezirk des Landgerichts Chemnitz;
3. das Amtsgericht Dresden für die Bezirke der Amtsgerichte Dresden, Meißen und Riesa;
4. das Amtsgericht Görlitz für die Bezirke der Amtsgerichte Görlitz, Weißwasser und Zittau;
5. das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig;
6. das Amtsgericht Pirna für die Bezirke der Amtsgerichte Dippoldiswalde und Pirna;
7. das Amtsgericht Zwickau für den Bezirk des Landgerichts Zwickau.

(3) Soweit wegen außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung von Beschuldigten bei dem Haftgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, ist auch das Amtsgericht zuständig, das ohne die Absätze 1 und 2 nach der Strafprozessordnung örtlich zuständig wäre.

(4) In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen steht der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich.

### § 23

#### **Wirtschaftsstrafsachen**

(1) Soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren sachlich zuständig ist, obliegt die Entscheidung in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ausgenommen die dort in Nummer 4 genannten, sowie über Steuerstraftaten gleichgestellte Taten und Ordnungswidrigkeiten, für die die Finanzbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist:

1. dem Amtsgericht Chemnitz für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau;
2. dem Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Landgerichts Dresden;
3. dem Amtsgericht Görlitz für den Bezirk des Landgerichts Görlitz;
4. dem Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig.

(2) Soweit für die in Absatz 1 bezeichneten Strafsachen das Landgericht nach § 74 Absatz 1 GVG sachlich zuständig ist, obliegt dem Landgericht Chemnitz die Entscheidung für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau.

### § 24

#### **Kollision und Mehrheit von Sonderzuständigkeiten**

(1) Würde die Anwendung der §§ 22 und 23 dieser Verordnung zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte für dieselbe

Strafsache führen, ist ein Gerichtsstand bei jedem dieser Gerichte begründet.

(2) Besteht in den Fällen der §§ 22 und 23 zwischen mehreren Strafsachen ein Zusammenhang im Sinne des § 3 StPO und würde die Anwendung jener Vorschriften zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte für einzelne dieser Strafsachen führen, gilt § 13 StPO entsprechend.

### § 25

#### **Bußgeldverfahren**

(1) Umfasst der Bezirk der Verwaltungsbehörde mehrere Amtsgerichtsbezirke, entscheidet das Amtsgericht am Begehungsort über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid.

(2) Lässt sich nach Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

### Abschnitt 3

#### **Fachgerichtsbarkeiten**

### § 26

#### **Fachkammern bei den Sozialgerichten**

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsarztrecht (§ 10 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) ist das Sozialgericht Dresden für den Bezirk des Sächsischen Landessozialgerichts zuständig.

### Teil 3

#### **Verwaltungsaufgaben**

### § 27

#### **Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen**

Die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 FamFG) werden auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden übertragen.

### § 28

#### **Befugnisse nach dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen**

Die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse zum Entzug des Geschäftssitzes eines zugelassenen Vertreters (Artikel II § 12 Satz 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen) werden auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden übertragen.

### § 29

#### **Übertragbarkeit des Nießbrauchs bei juristischer Person oder rechtsfähiger Personengesellschaft**

Zuständige Behörde für die Abgabe der Feststellungs-erklärung nach § 1059a Absatz 1 Nummer 2 Satz 2, den §§ 1059e, 1092 Absatz 2 und § 1098 Absatz 3 BGB ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Das gilt auch, wenn der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise außerhalb des Landes belegen ist.

## § 29a

**Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungs- und dem Geldwäschegesetz**

- (1) Die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse
1. zur Untersagung der Rechtsdienstleistung nicht registrierter Personen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2472) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
  2. zur Registrierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 1 und 2 RDG und zum Widerruf der Registrierung der vorgenannten Bereiche nach § 14 RDG;
  3. zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen nach § 15 Absatz 3 und 5 RDG;
  4. zur Aufsicht nach § 16 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die im Sinne des § 10 RDG registrierten Personen, soweit sie Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7a GwG sind,
- werden mit Ausnahme der Rentenberatung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RDG auf die Präsidenten der Amtsgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig, jeweils für den Landgerichtsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, übertragen. Dem Präsidenten des Amtsgerichts Chemnitz werden auch die Befugnisse hinsichtlich des Landgerichtsbezirks Zwickau übertragen. Dem Präsidenten des Amtsgerichts Dresden werden auch die Befugnisse hinsichtlich des Landgerichtsbezirks Görlitz übertragen.

(2) Die der Landesjustizverwaltung für den Bereich der Rentenberatung im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RDG zustehenden Befugnisse

1. zur Untersagung der Rechtsdienstleistung nicht registrierter Personen nach § 9 Absatz 1 und 2 RDG,
  2. zur Registrierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 1 und 2 RDG und zum Widerruf dieser Registrierung nach § 14 RDG;
  3. zur Registrierung und Untersagung bei vorübergehenden Rechtsdienstleistungen nach § 15 Absatz 3 und 5 RDG;
  4. zur Aufsicht nach § 16 GwG über die im Sinne des § 10 RDG registrierten Personen, soweit sie Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7a GwG sind,
- werden dem Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts übertragen.

## § 29b

**Zuständigkeiten nach der Justizbeitreibungsordnung**

Die Landesjustizkasse Chemnitz ist als Vollstreckungsbehörde zuständig für die Einziehung der Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10, Absatz 2 und 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173) geändert worden ist, soweit nichts abweichendes geregelt ist. Neben der Vollstreckungsbehörde obliegt der Staatsanwaltschaft die Beitreibung der Ver-

fahrenskosten in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit diese bei der Staatsanwaltschaft angesetzt werden (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes [GKG] vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718], das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 [BGBl. I S. 3189, 3193] geändert worden ist).

## § 29c

**Disziplinargericht für Notare**

Die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse und Aufgaben zur Ernennung der Beisitzer am Disziplinargericht für Notare nach § 103 Absatz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2462), in der jeweils geltenden Fassung, werden auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden übertragen.

## § 29d

**Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen**

Die Aufgaben

1. der Zentralen Behörde im Sinne der Artikel 2 und 18 Absatz 3 des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (BGBl. II 1977 S. 1453) sowie der Artikel 2 und 24 Absatz 2 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 (BGBl. II 1977 S. 1472);
  2. der Stelle, die für die Beantwortung von Auskunftersuchen nach den §§ 5 und 8 AuRAG zuständig ist;
  3. der Übermittlungsstelle nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AuRAG;
  4. der Zentralstelle nach Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79);
  5. der Kontaktstelle nach Artikel 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25), die zuletzt durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
  6. der Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 80) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- werden für den Freistaat Sachsen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden wahrgenommen.

Teil 4  
**Verzeichnis über Gebühren in  
 Justizverwaltungsangelegenheiten**

§ 30  
**Gebührenverzeichnis**

Nummer	Gegenstand	Gebühren
1.	Feststellungserklärung nach § 1059a Absatz 1 Nummer 2, § 1059e in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2, § 1092 Absatz 2 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 und § 1098 Absatz 3 in Verbindung mit § 1059a Absatz 1 Nummer 2 BGB	25 bis 385 EUR
2.	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g oder § 915d der Zivilprozessordnung, in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 39 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung)	525 EUR
2.2	Erteilung von Abdrucken zu den Eintragungen (§§ 882b, 882g oder §§ 915, 915d der Zivilprozessordnung, in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 39 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung)	0,50 EUR je Eintragung, mindestens 17 EUR
2.3.	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz  Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	4,50 EUR
3.	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrendem Geld in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht.  Anmerkung: Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren erhoben wurden, sind sie auf diese Gebühr anzurechnen.	10 bis 255 EUR
3.2	Anzeige an den Gläubiger durch die Hinterlegungsstelle nach § 15 des Gesetzes über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154)	10 EUR
3.3	Zurückweisung der Beschwerde	10 bis 255 EUR
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	10 bis 50 EUR
4.	Beeidigung <sup>1</sup>	
4.1	Antrag auf allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Übersetzern oder Gebärdensprachdolmetschern  Anmerkung: Der Gebührentatbestand ist auch gegeben, wenn ein Dolmetscher oder Übersetzer, der bereits für eine oder mehrere Sprachen allgemein beeidigt ist, einen neuen Antrag für eine weitere Sprache stellt.	80 EUR
4.2	Wenn der Antrag auf Beeidigung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach 4.1 auf	40 EUR
5.	Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	
5.1	Anerkennung als Gütestelle	130 EUR
5.2	Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags auf Anerkennung	30 EUR
6.	Außerbetriebnahme eines Gerichtskostenstemplers auf Veranlassung des Eigentümers	100 EUR

<sup>1</sup> Nummer 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

## Teil 5

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

## § 31

**Übergangsvorschriften**

Soweit durch diese Verordnung die Zuständigkeit eines Gerichts aufgehoben oder geändert wird, findet § 71 Absatz 1 SächsJG Anwendung. Im Übrigen bleibt für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, in der jeweiligen Fassung, anhängig geworden sind, das bis dahin an deren Stelle geltende Recht maßgebend.

## § 32

**(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)**

# Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

**Vom 24. Februar 2016**

Auf Grund des § 80 Absatz 8 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

## Artikel 1

### Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

Die Sächsische Beihilfeverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 567) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 31a Klinisches Krebsregister“.
  - b) In der Angabe zu § 53 wird das Wort „Betreuungsleistungen“ durch die Wörter „Betreuungs- und Entlassungsleistungen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „(SächsBG)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 wird die Angabe „(SGB V)“ gestrichen, die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist“ ersetzt, die Angabe „§ 91 SGB V“ wird durch die Wörter „§ 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)“ werden durch das Wort „Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind der Ehegatte (berücksichtigungsfähiger Ehegatte), der Lebenspartner (berücksichtigungsfähiger Lebenspartner) und die im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 55 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder).“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3850)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(EStG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266, 1279)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „BeamStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Angemessenheit von Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818), die durch § 5 Satz 3 der Verordnung von 18. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2721) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
  - d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBG“ durch die Wörter „§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Behandlung“ durch die Wörter „Untersuchung oder Behandlung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten oder Lebenspartners“ durch die Wörter „der behandelten Person“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Behandlungen“ durch die Wörter „Untersuchungen und Behandlungen“ ersetzt.
6. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „GOÄ“ durch die Wörter „der Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt.

7. In § 12 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „achtzehnte Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ ersetzt.
8. Es werden ersetzt:
- a) In § 11 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erste Alternative wird jeweils die Angabe „GOZ“ durch die Wörter „der Gebührenordnung für Zahnärzte“ ersetzt.
- b) In § 13 Nummer 3 und § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zweite Alternative und Halbsatz 2 sowie Absatz 2 wird jeweils die Angabe „GOZ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Zahnärzte“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätze 3 bis 12“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „GOÄ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird das Wort „Therapiekonzepts“ durch das Wort „Behandlungskonzepts“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:  
„(9) Aufwendungen einer Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) sind bei Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen beihilfefähig, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Behandlung im Rahmen eines umfassenden Konzepts der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie durchgeführt wurde.“
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. schizophrene und affektive psychotische Störungen.“
- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Pauschal abgerechnete Aufwendungen sind bis zur Höhe der Vergütung, die aufgrund einer Vereinbarung des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung zu tragen sind, beihilfefähig.“
- g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und in Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „GOÄ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „GOÄ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „GOÄ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt und die Wörter „für körperbezogene Leistungen des Arztes“ werden durch die Wörter „für somatische ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Krankheiten und deren Auswirkungen“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „GOÄ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 Satzteil vor der Tabelle und Nummer 2 Satzteil vor der Tabelle werden jeweils die Wörter „von Erwachsenen:“ durch die Wörter „von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben,“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 Satzteil vor der Tabelle werden die Wörter „von Kindern einschließlich gegebenenfalls notwendiger Einbeziehung von Bezugspersonen:“ durch die Wörter „von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 4 Satzteil vor der Tabelle werden die Wörter „von Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls notwendiger Einbeziehung von Bezugspersonen:“ durch die Wörter „von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben,“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ist die Einbeziehung von Bezugspersonen in die Therapie von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, notwendig, sind Aufwendungen für die dafür vorgesehenen Sitzungen bei Einzelbehandlung bis zu 25 Prozent und bei Gruppenbehandlung bis zu 50 Prozent der bewilligten Anzahl der Sitzungen zusätzlich beihilfefähig.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 PsychTHG“ durch die Wörter „§ 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „PsychTHG“ durch die Wörter „des Psychotherapeutengesetzes“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „GOÄ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 Satzteil vor der Tabelle werden die Wörter „Bei Erwachsenen“ durch die Wörter „Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben,“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 2 Satzteil vor der Tabelle werden die Wörter „Bei Kindern und Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls notwendiger Einbeziehung von Bezugspersonen“ durch die Wörter „Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 18 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „PsychTHG“ durch die Wörter „des Psychotherapeutengesetzes“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Beihilfefähig sind aus Anlass einer Krankheit entstandene Aufwendungen für Leistungen in nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern, die nach dem Kranken-

hausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vergütet werden, für

1. vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes oder § 1 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung,
2. allgemeine Krankenhausleistungen nach § 2 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes oder § 2 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung und
3. Wahlleistungen in Form
  - a) von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen im Sinne von § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes oder von § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung,
  - b) einer gesondert berechneten Unterkunft im Sinne von § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes oder von § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers oder, wenn Zweibettzimmer weder als allgemeine Krankenhausleistung noch als Wahlleistung angeboten werden, bis zur Hälfte der Kosten eines Einbettzimmers, und
  - c) anderer im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Buchstaben a und b entstandener Aufwendungen nach den §§ 21, 22 oder für ärztliche Leistungen.

(2) Bei Untersuchungen und Behandlungen in Krankenhäusern, die die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, aber nicht nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, sind die Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

1. bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden, die allgemeinen Krankenhausleistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung des Fallpauschalen-Katalogs nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes unter Zugrundelegung der oberen Grenze des nach § 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors ergibt,
2. in allen anderen Fällen ein täglicher Basis- und Abteilungspflegesatz bei Untersuchung und Behandlung von
  - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
    - aa) vollstationär bis zu 333,20 EUR,
    - bb) teilstationär bis zu 282,40 EUR,
  - b) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
    - aa) vollstationär bis zu 462,80 EUR,
    - bb) teilstationär bis zu 345,80 EUR,
  - c) Personen vollstationär bei einer Frührehabilitation Phase B bis zu 500 EUR,

3. gesondert berechnete Wahlleistung für Unterkunft bis zur Höhe von 1,5 Prozent der oberen Grenze des gemäß § 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors und
4. Kosten einer Notfallversorgung, wenn aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Behandlung“ durch die Wörter „Untersuchungen und Behandlungen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „13 EUR“ durch die Angabe „23 EUR“ ersetzt.

14. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arzneimittel sind die in § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1, Absatz 3a und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen, Gegenstände oder Erzeugnisse.“

15. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Medizinprodukte sind, unabhängig von der konkreten Zweckbestimmung durch den Hersteller, die in § 3 Nummer 1 bis 3 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Gegenstände, Software, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie deren Zubehör (§ 3 Nummer 9 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes), es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Arzneimittelgesetzes.“

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt und nach dem Wort „Anschaffung,“ wird das Wort „Anpassung,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „achtzehnte Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, Perücken und sonstige Kopfhäarsersatzstücke.“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kopfhäarsersatzstücke“ die Wörter „einschließlich Verkleben“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „zusätzlich“ ersetzt.
  - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke oder eines sonstigen Kopfhäarsersatzstückes einschließlich einer Zweiterücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung des zu ersetzenden Kopfhäarsersatzstückes mindestens drei Jahre vergangen sind.“
  - dd) In Satz 4 werden die Wörter „achtzehnten Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „achtzehnten Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung eines Hörgerätes ist die schriftliche Verordnung eines Facharztes für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde. Für Folgegeräte genügen die Feststellungen eines Hörgeräteakustikers, wenn keine neue ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung eines Hörgerätes sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind. Satz 5 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.“
- e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:  
„(10) Aufwendungen für einen Neurodermitis-Overall für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zweimal je Jahr bis zur Höhe von 80 EUR je Overall beihilfefähig.“
- f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Ersatzbeschaffung“ durch die Wörter „erneuter Beschaffung“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „zwanzigsten Lebensjahr“ durch die Angabe „20. Lebensjahr“ ersetzt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Behandlungen“ durch die Wörter „Untersuchungen und Behandlungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Aufwendungen für eine neuropsychologische Therapie sind beihilfefähig, wenn sie der Behandlung akut erworbener Hirnschädigungen oder Hirnerkrankungen dienen und von einem Psychotherapeuten oder Arzt mit einer Weiterbildung zum Klinischen Neuropsychologen oder einer vergleichbaren neuropsychologischen Zusatzqualifikation erbracht werden. Beihilfefähig sind Aufwendungen für:
1. bis zu fünf probatorische Sitzungen,
  2. bei Einzelbehandlung
    - a) bis zu 80 Sitzungen mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten oder
    - b) bis zu 160 Sitzungen mit einer Dauer von mindestens 25 Minuten,
  3. bei Gruppenbehandlung
    - a) bis zu 40 Sitzungen mit einer Dauer von mindestens 100 Minuten oder
    - b) bis zu 80 Sitzungen mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten.
- Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist die Gesamtsitzungszahl auf die in Satz 2 Nummer 2 genannte Zahl begrenzt. Die notwendige Einbeziehung von Bezugspersonen ist nur innerhalb des in den Sätzen 2 und 3 genannten Gesamtsitzungsumfangs beihilfefähig.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 140a SGB V“ durch die Wörter „§ 140a Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und die Angabe „§ 140b SGB V“ wird durch die Wörter „§ 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
19. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Psychiatrie, Neurologie und Psychiatrie oder Nervenheilkunde“ durch die Wörter „Neurologie, Nervenheilkunde, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 37a SGB V“ wird durch die Wörter „§ 37a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei bei Aufwendungen nach Satz 1 Nummer 1 die Grundpflege überwiegen muss.“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Wird die häusliche Krankenpflege durch Personen durchgeführt, die mit dem Gepflegten bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind Fahrtkosten der die häusliche Krankenpflege durchführenden Person beihilfefähig. § 32 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Eine an die die häusliche Krankenpflege durchführende Person gezahlte Vergütung ist bis zur Höhe der infolge der häuslichen Krankenpflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte, höchstens jedoch monatlich bis zur Höhe von 60 Prozent des in Anlage C zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 2), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015 (MBI. SMF S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgewiesenen Entgeltes für eine Pflegekraft der Entgeltgruppe KR 7a Stufe 5 beihilfefähig, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder im Umfang einer solchen eingeschränkt wird. Für Teilmonatsberechnungen ist der Monat mit 30 Tagen anzusetzen. Wird die häusliche Krankenpflege von nahen Angehörigen oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Gepflegten lebenden Person durchgeführt, ist die Vergütung nach Satz 2 nur für den über vier Wochen hinausgehenden Pflegezeitraum beihilfefähig. Wird die häusliche Krankenpflege durch die in Satz 1 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, findet Absatz 2 Anwendung.“
21. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 37b Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 SGB V“ durch die Wörter „§ 37b Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
22. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:  
„§ 31a  
Klinisches Krebsregister
- Erkranken Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige an Krebs, sind die personenbezogenen Aufwendungen oder Kosten beihilfefähig für jede
1. verarbeitete Meldung zur Neuerkrankung an einem Tumor in Sinne von § 65c Absatz 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (fallbezogene Krebsregisterpauschale) und
  2. landesrechtlich vorgesehene Meldung der zu übermittelnden klinischen Daten an ein klinisches Krebsregister



ter in Sinne von § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Meldevergütung).

In einer Vereinbarung mit dem für die Meldung zuständigen klinischen Krebsregister kann auch ein Verfahren der unmittelbaren Abrechnung der Kosten nach Satz 1 mit der Festsetzungsstelle geregelt werden. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen oder Kosten entfällt, wenn das für die Meldung zuständige klinische Krebsregister außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung eine pauschale finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhält; § 4 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Rettungsfahrten zum Krankenhaus“ durch die Wörter „Rettungsfahrten und -flüge“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Sächsische Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug nur nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes gewährt wird.“

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Behandlungen“ durch die Wörter „Untersuchungen und Behandlungen“ und die Wörter „zum Höchstbetrag von 30 EUR täglich“ werden durch die Wörter „zur Höhe des nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Reisekostengesetzes geregelten Höchstbetrages“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist eine Behandlung“ durch die Wörter „sind Untersuchung und Behandlung“ ersetzt und das Wort „erfolgt“ wird durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Anlagen 1 bis 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO)“ durch die Wörter „§ 1 der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung“ ersetzt und die Wörter „Verordnung vom 9. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 301)“ werden durch die Wörter „die Verordnung vom 25. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 445)“ ersetzt.

25. In § 34 werden die Wörter „§ 2 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Sächsische Kommunikationshilfenverordnung – SächsKhilfVO)“ durch die Wörter „§ 2 Nummer 1 der Sächsischen Kommunikationshilfenverordnung“ ersetzt und die Angabe „§ 5 Abs. 1 SächsKhilfVO“ wird durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 der Sächsischen Kommunikationshilfenverordnung“ ersetzt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder

der“ durch die Wörter „der allein oder überwiegend den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder“ ersetzt und nach dem Wort „Leistung“ werden die Wörter „nach den Abschnitten 2 und 3“ eingefügt.

- bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ccc) Nummer 3 wird Nummer 2, vor dem Wort „Beihilfeberechtigter“ wird das Wort „anderer“ eingefügt, nach dem Wort „oder“ wird das Wort „ein“ gestrichen und nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „(hilfsbedürftige Person)“ eingefügt.
- ddd) Nummer 4 wird Nummer 3.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der jüngsten im Haushalt verbleibenden“ durch die Wörter „der außerhäuslich untergebrachten oder verstorbenen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch für einen allein im Haushalt lebenden Beihilfeberechtigten beihilfefähig, wenn nur die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegt.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „8 EUR“ durch die Angabe „9 EUR“ und die Angabe „64 EUR“ wird durch die Angabe „72 EUR“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Wird die Familien- und Haushaltshilfe durch nicht im Haushalt lebende nahe Angehörige der hilfsbedürftigen Person durchgeführt, sind nur die Fahrtkosten, jedoch höchstens bis zu 36 EUR täglich, beihilfefähig.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 32 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Werden“ durch das Wort „Wird“ ersetzt und die Wörter „Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige“ werden durch die Wörter „die hilfsbedürftige Person“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der hilfsbedürftigen“ ersetzt und die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ werden durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Erfolgt die Unterbringung im Haushalt einer Person, die mit der hilfsbedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, sind nur die Fahrtkosten dem Grunde nach beihilfefähig. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Fahrtkosten nach § 32 Absatz 3 Satz 1 einmalig jeweils für die Hin- und Rückfahrt der hilfsbedürftigen Person zum außerhäuslichen Unterbringungsort und einer Begleitperson, soweit eine Begleitung notwendig ist.“

- f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 1 und 3 wird jeweils das Wort „Behandlung“ durch die Wörter „Untersuchung oder Behandlung“ ersetzt.
  - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Wird die Familien- und Haushaltshilfe durch nicht im Haushalt lebende nahe Angehörige der hilfsbedürftigen Person durchgeführt, sind die

damit verbundenen Fahrtkosten bis zur Höhe der andernfalls für eine Familien- und Haushaltshilfe nach Absatz 3 Satz 1 anfallenden Aufwendungen beihilfefähig.“

27. § 36 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ist der Beihilfeberechtigte während einer Dienstreise, einer Abordnung, einer Zuweisung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung im Sinne von § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verstorben, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne zum Ort seiner Hauptwohnung beihilfefähig.“
28. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 107 Abs. 2 SGB V“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „vollendet hat“ die Wörter „oder schwerbehindert ist“ eingefügt.
- cc) In Nummer 7 wird die Angabe „(SGB IX)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606)“ werden durch die Wörter „Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird das Wort „Lohnausfallkosten“ durch die Wörter „ausgefallene Arbeitseinkünfte“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, beihilfefähig.“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 wird das Wort „Lohnausfallkosten“ durch die Wörter „ausgefallenen Arbeitseinkünfte“ ersetzt.
29. § 38 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
30. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt und die Wörter „Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200)“ werden durch die Wörter „Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V“ durch die Wörter „§ 20i Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
31. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1, 3 und 4 SGB V“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1, 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 2 bis 4 SGB V einmal im Kalenderjahr“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 und 2 SGB V“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „fünfundzwanzigsten Lebensjahr“ durch die Angabe „25. Lebensjahr“ ersetzt.
32. In § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „achtzehnte Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
33. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SGB V“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „achtzehnte Lebensjahr“ durch die Angabe „18. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „GOZ“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Zahnärzte“ und die Angabe „GOÄ“ wird durch die Wörter „Gebührenordnung für Ärzte“ ersetzt.
34. In § 39 Absatz 5 Satz 3, § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird jeweils die Angabe „SGB V“ durch die Wörter „des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
35. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 218a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410)“ durch die Wörter „§ 218a Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 1 StGB“ durch die Wörter „§ 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ ersetzt und die Angabe „§ 24b Abs. 4 SGB V“ wird durch die Wörter „§ 24b Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
36. § 47 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Aufwendungen für die“ die Wörter „Untersuchung und“ eingefügt.
- b) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:  
„Dem Arbeitgeber des Spenders wird auf Antrag das nach § 3a des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fortgezahlte Entgelt unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes des Empfängers erstattet. Der landwirtschaftlichen Krankenkasse des Spenders wird auf Antrag nach § 8

Absatz 2b des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 9 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gezahlte Betriebshilfe unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes des Empfängers erstattet.“

37. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Pflegebedürftige im Sinne von § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind. Pflegebedürftige, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne von § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist und die noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, erhalten Beihilfe zu Aufwendungen für
1. häusliche Pflege (§ 49 Absatz 1 bis 3),
  2. Beratungsbesuche (§ 49 Absatz 5),
  3. teilstationäre Pflege (§ 50),
  4. Verhinderungspflege (§ 51),
  5. Kurzzeitpflege (§ 52),
  6. zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 53) sowie
  7. Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes und die Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen (§ 54)
- und den pauschalen Zuschlag nach § 49 Absatz 6. Die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind neben anderen nach den Abschnitten 2 und 3 beihilfefähigen Aufwendungen nach Maßgabe dieses Abschnittes dem Grunde nach beihilfefähig.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen und zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung sind nach Maßgabe der §§ 44 und 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.“

38. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 4 SGB XI“ sowie Aufwendungen für die häusliche Betreuung im Sinne von § 124 Abs. 2 SGB XI nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 und 4 und des § 123 SGB XI“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Aufwendungen für die häusliche Betreuung im Sinne von § 124 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zur Höhe der in § 36 Absatz 3 und 4

und § 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 77 Abs. 1 SGB XI“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 und des § 123 SGB XI“ durch die Wörter „bis zur Höhe der in § 37 Absatz 1 und § 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr fortgewährt“ durch die Wörter „solange fortgewährt, wie die private oder soziale Pflegeversicherung das Pflegegeld fortzahlt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gewährt“ das Wort „(Kombinationspflege)“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „jeweils für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr“ gestrichen, vor dem Wort „fortgewährt“ wird das Wort „solange“ eingefügt und nach dem Wort „fortgewährt“ werden die Wörter „, wie die private oder soziale Pflegeversicherung das anteilige Pflegegeld fortzahlt“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Übersteigen die notwendigen Pflegeaufwendungen bei der häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne von Absatz 1 die in den Absätzen 1 oder 3 genannten Höchstbeträge, sind die Aufwendungen in Pflegestufe I bis höchstens 20 Prozent, in Pflegestufe II bis höchstens 40 Prozent, in Pflegestufe III bis höchstens 60 Prozent und in Einzelfällen im Sinne von § 36 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis höchstens 100 Prozent des um 20 Prozent erhöhten Entgeltes des in Anlage C zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ausgewiesenen Entgeltes für eine Pflegekraft der Entgeltgruppe KR 7a Stufe 5 beihilfefähig.“
- e) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „SGB XI“ wird jeweils durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Pflegebedürftige erhalten einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 205 EUR monatlich, wenn
1. sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne des § 48 Absatz 1 sind oder ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne von § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei ihnen festgestellt wurde,
  2. sie Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 oder § 53 beziehen,
  3. eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten, und

4. keine Versorgungsform vorliegt, in der der Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten in der Wohngruppe nicht erbracht wird, sondern die Versorgung auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfeldes sichergestellt werden kann.

Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehender pauschaler Zuschlag ist auf den pauschalen Zuschlag nach Satz 1 anzurechnen; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. § 38a Absatz 2 und § 122 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird der pauschale Zuschlag nach Satz 1 zur Hälfte gewährt.“

39. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50  
Teilstationäre Pflege

Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung einschließlich der Aufwendungen für die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind bis zur Höhe der in § 41 Absatz 2 und § 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge beihilfefähig. § 49 Absatz 4 gilt entsprechend.“

40. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und die Angabe „§ 39 Satz 3 SGB XI“ wird durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bis zur Höhe“ die Wörter „des eininhalbfachen Betrages“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf Nachweis bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1“ durch die Wörter „daneben auf Nachweis“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Aufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 beihilfefähig; Absatz 3 findet Anwendung.“
- dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „findet Absatz 1“ durch die Wörter „finden die Absätze 1 und 3“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann bei einer Verhinderungspflege der beihilfefähige Höchstbetrag nach Absatz 1 um den Betrag bis zur Höhe des halben beihilfefähigen Höchstbetrages aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 52 Absatz 1 erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den beihilfefähigen Höchstbetrag für eine Kurzzeitpflege nach § 52 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.“

41. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen im Kalenderjahr entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB XI“ durch die Wörter „acht Wochen im Kalenderjahr bis zur Höhe der in § 42 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Der beihilfefähige Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 kann um den beihilfefähigen Höchstbetrag nach § 51 Absatz 1 für Verhinderungspflege erhöht werden, soweit dieser Betrag noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den beihilfefähigen Höchstbetrag für eine Verhinderungspflege nach § 51 Absatz 1 angerechnet.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 42 Abs. 3 und 4 SGB XI“ wird durch die Wörter „§ 42 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

42. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53  
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

(1) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die die private oder soziale Pflegeversicherung ihrer Abrechnung zu Grunde gelegt hat, höchstens jedoch bis zu den in § 45b Absatz 1 und 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträgen. Wird der beihilfefähige Höchstbetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in die folgenden Monate des Kalenderjahres übertragen werden. Wird der beihilfefähige Höchstbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

(2) Aufwendungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Sinne des § 45c Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind zusätzlich neben Absatz 1 dem Grunde nach beihilfefähig, soweit die beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 49 Absatz 1 noch nicht ausgeschöpft wurden. Beihilfefähig nach Satz 1 sind Aufwendungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen bis zu 40 Prozent des beihilfefähigen Höchstbetrages nach § 49 Absatz 1 je Kalendermonat; sie mindern den Anspruch nach § 49 Absatz 1 entsprechend. Dies gilt im Rahmen der Kombinationspflege nach § 49 Absatz 3 entsprechend. § 49 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Aufwendungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote höchstens bis zu 40 Prozent des beihilfefähigen Höchstbetrages nach § 49 Absatz 4 je Kalendermonat beihilfefähig sind. § 49 Absatz 5 gilt entsprechend.“

43. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 4 SGB XI“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 45e SGB XI längstens bis 31. Dezember 2015“ durch die Wörter „§ 45e des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

44. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „SGB XI“ wird

- jeweils durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“ durch die Wörter „im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt und die Angabe „SGB XI“ wird durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „SGB XI“ wird jeweils durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt und die Angabe „§ 42 SächsBesG“ wird durch die Wörter „§ 42 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsBesG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „SächsBesG“ durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a sowie in den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „SächsBeamtVG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
45. In § 56 Satz 2 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
46. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Angabe „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt und die Angabe „SächsBG“ wird jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 28 Abs. 2 SGB XI“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB V“ durch die Wörter „§ 257 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- e) In Absatz 11 Nummer 2 wird die Angabe „BeamtStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
47. In § 58 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pflegetagegeld,“ durch die Wörter „Pflegetagegeld-, Pflegezusatz-,“ ersetzt und die Angabe „SGB XI“ wird durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
48. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Apothekenabgabepreis“ jeweils durch das Wort „Abgabepreis“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Angabe „SächsBeamtVG“ wird jeweils durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und die Angabe „SächsBesG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
49. In § 3 Absatz 3, § 39 Absatz 2 Satz 1 und § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „SächsBG“ durch die Wörter „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
50. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 EStG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „(SGB VII)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3845)“ werden durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)“ ersetzt.
51. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§§ 20 und 37 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 20 und 37 Absatz 2 Nummer 1 bis 5“ ersetzt und das Wort „zehn“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
52. In § 65 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 4 und 5 EStG“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt und die Angabe „(BKGG)“ wird gestrichen.
53. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Großbuchstabe A wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben a und b eingefügt:
- „a) Ab- und Ausleitungsverfahren (zum Beispiel Aderlass, Biersche Stauung, Blutegeltherapie, Setzen von Cantharidenblasen oder Fontaneln, Schröpfen, Anwendung großer Saugapparate, Anwendung von Pustulantien, Skarifikation der Haut)
- b) Antioxidative Therapie“.
- bbb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben c bis g.
- bb) Großbuchstabe H Buchstabe c wird aufgehoben.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Wortlaut vor Satz 1 werden die Wörter „Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) bei orthopädischen oder schmerztherapeutischen Indikationen“ durch die Wörter „Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen oder schmerztherapeutischen Bereich“ ersetzt.

- bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:  
 „d) Hyperthermiebehandlung  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.“
- cc) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g und Buchstabe g wird wie folgt gefasst:  
 „g) Magnetfeldtherapie  
 Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.“
- dd) Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben h und i.

- c) In Nummer 27 werden in Spalte 2 die Wörter „Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- d) Die Nummern 27.1 bis 27.12 werden aufgehoben.

54. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 20.6 wird der Wortlaut in der Zeile nach Buchstabe b Buchstabe c.
  - b) Nummer 26.2 wird aufgehoben.

55. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Kurortverzeichnis Teil A wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe F wird die Zeile „Fallingbostel“ gestrichen.
      - bbb) In Buchstabe L wird die Zeile „Lahnstein“ gestrichen.
      - ccc) In Buchstabe S Zeile Soltau Spalte 3 wird die Angabe „K“ durch das Wort „Soltau“ ersetzt.
      - ddd) In Buchstabe V wird die Zeile „Varel“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 2 Buchstabe D wird die Zeile „Dangast“ gestrichen.
  - b) Im Kurortverzeichnis Teil B Nummer 1 Zeile Tschechien Spalte 2 werden nach den Wörtern „Franzensbad / Frantiskovy Lazne“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Freiwaldau / Lazne Jesenik“ eingefügt.

56. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

57. In Anlage 7 wird in Buchstabe c Spalte 3 vierter Anstrich das Wort „(unerklärbare)“ gestrichen.

58. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach der Zeile

	„ <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger seit _____“
--	---

folgende Zeile eingefügt:

	„ <input type="checkbox"/> Mitglied des Sächsischen Landtages seit _____	Anspruch auf Leistungen nach § 21 des Abgeordnetengesetzes ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> .“
--	--	---

- b) In Nummer 10 wird die Zeile vor den Wörtern „Sind Sachkosten entstanden? Bitte Nachweis beifügen!“ wie folgt gefasst:

„Der Behandler/Liquidationsberechtigte ist:	<input type="checkbox"/> Ehegatte (E)/Lebenspartner (L) der behandelten Person	<input type="checkbox"/> Elternteil der behandelten Person	<input type="checkbox"/> Kind der behandelten Person“.
---	--	--	--

59. In Anlage 9 Seite 1 Absatz Erklärung Satz 3 werden die Wörter „(Ehegatte, Lebenspartner, eigene Eltern oder Kinder sowie Eltern oder Kinder des Ehegatten/Lebenspartners)“ durch die Wörter „(Ehegatte, Lebenspartner, Eltern oder Kinder)“ ersetzt.

60. In Anlage 10 Nummer 3 wird die Zeile

	„Ich beantrage Leistungen für: <b>Pflegezeitraum (Antragszeitraum)</b> von bis“
--	--

durch die Zeile

	„Ich beantrage Leistungen für den Pflegezeitraum: von bis <b>Hinweis:</b> Bitte beachten Sie, dass die Beantragung nur für bereits abgelaufene Pflegezeiträume erfolgen kann.“
--	--

und die Zeile

	„Ich beantrage Aufwendungen für <input type="checkbox"/> Pflegehilfsmittel   <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“
--	---

wird durch die Zeile

	„Ich beantrage Aufwendungen <input type="checkbox"/> für Pflegehilfsmittel   <input type="checkbox"/> für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes   <input type="checkbox"/> zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen“
--	--

ersetzt.

#### Artikel 2

##### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Sächsischen Beihilfeverordnung in der vom 24. März 2016 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 27 tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

Dresden, den 24. Februar 2016

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

**Anhang**  
(zu Artikel 1 Nummer 56)

**Anlage 6**  
(zu § 44 Absatz 2)

### Voraussetzungen und Höchstbeträge für Leistungen von Hebammen

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
<b>Teil A</b> <b>Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung</b>		
1	<p>Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmediums</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 1 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal beihilfefähig.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 1 ist neben Leistungen nach den Nummern 2 bis 5 und 8 nur dann beihilfefähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 1 ist an demselben Tag nur dann mehr als einmal beihilfefähig, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i></p>	12,31
2	<p>Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 2 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis zu 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten beihilfefähig. Die Absicht der Schwangeren, zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 2 ist neben Leistungen nach den Nummern 1, 4, 5, 6 und 8 nur dann beihilfefähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p>	15,89
3	<p>Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986), die zuletzt am 19. Februar 2015 (BAnz. AT 4. Mai 2015 B3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</p> <p><i>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herzöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 3 ist beihilfefähig</i></p> <p><i>a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</i></p> <p><i>b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 3 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i></p>	47,57



Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
4	<p>Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass und Befundübermittlung</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 4 ist auch beihilfefähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf in Hebammenbetreuung (Nummer 3 Satz 2 Buchstabe b) befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 4 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i></p>	12,11
5	<p>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten</p> <p><i>Dauert die Leistung nach Nummer 5 länger als 3 Stunden, so ist die Notwendigkeit der über 3 Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i></p>	31,84
5.1	<p>Nummer 5 mit allgemeinem Zuschlag</p> <p><i>Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i></p>	38,20
6	<p>Kardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Mutterschafts-Richtlinien einschließlich Dokumentation im Mutterpass</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 6 ist je Tag höchstens zwei Mal beihilfefähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i></p>	13,61
7	<p>Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 7 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.</i></p>	12,24
8	<p>Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung für höchstens 28 Unterrichtseinheiten zu 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 8 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.</i></p>	15,89
	<p><b>Teil B</b> <b>Geburtshilfe</b></p>	
	<p><i>(1) Die Leistungen nach den Nummern 9 bis 13 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu 8 Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu 3 Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert beihilfefähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 14, 15, 24 und 25. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 16 und eine Beleggeburt nach der Nummer 9 sind nebeneinander beihilfefähig, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>(2) Die jeweilige Leistung nach diesem Teil ist auch dann beihilfefähig, wenn die Hebamme erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung von Mutter und Kind Hilfe leisten konnte.</i></p> <p><i>(3) Die Leistungen nach den Nummern 9 und 13 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.</i></p> <p><i>(4) Die Leistung nach Nummer 16 umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu 5 Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.</i></p> <p><i>(5) Maßgebender Zeitpunkt für die Beihilfefähigkeit der nach diesem Teil vorgesehenen Zuschläge ist der Zeitpunkt der Geburt oder der Fehlgeburt, im Falle der Nummern 16 und 17 der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i></p>	

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
9	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	489,44
9.1	Nummer 9 mit allgemeinem Zuschlag	590,29
10	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	503,89
10.1	Nummer 10 mit allgemeinem Zuschlag	604,69
11	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	887,04
11.1	Nummer 11 mit allgemeinem Zuschlag	1 055,23
12	Hilfe bei einer Hausgeburt	1 128,24
12.1	Nummer 12 mit allgemeinem Zuschlag	1 325,81
13	Hilfe bei einer Fehlgeburt	338,98
13.1	Nummer 13 mit allgemeinem Zuschlag	406,76
14	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme eines Dammrisses III. oder IV. Grades	63,58
15	Zuschlag für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	148,32
16	<p>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt</p> <p><i>Die Leistungen nach Nummer 16 als ambulante hebammenhilfliche Leistung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt beihilfefähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Leistungen nach Nummer 16 als ambulante hebammenhilfliche Leistung ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung beihilfefähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 16 als Beleghebamme ist nur beihilfefähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 16 als Beleghebamme ist von derselben Hebamme nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9 bis 12 beihilfefähig.</i></p>	366,08
16.1	Nummer 16 mit allgemeinem Zuschlag	439,31
17	<p>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene 30 Minuten</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 17 ist bis zu einer Dauer von 4 Stunden beihilfefähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 17 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus beihilfefähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p>	46,08
17.1	Nummer 17 mit allgemeinem Zuschlag	53,50

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
<b>Teil C Leistungen während des Wochenbetts</b>		
<p>(1) Die Leistungen nach den Nummern 18 bis 23 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung sowie Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 24 und 25. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 18 bis 21, 23 und 25 sind auch nach einer Fehlgeburt sowie einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt beihilfefähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.</p> <p>(2) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind insgesamt bis zu 20 Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 und 23 beihilfefähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind je Tag zwei Wochenbettbetreuungen beihilfefähig. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das beihilfefähige Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Schwangeren im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.</p> <p>(3) Im Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 oder 23 beihilfefähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur beihilfefähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.</p> <p>(4) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nummern 18 bis 21 sowie 23 ist beihilfefähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 18 bis 21 an demselben Tag sind nur beihilfefähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.</p> <p>(5) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nummern 18, 20, 21 sowie 23 nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation beihilfefähig.</p> <p>(6) Maßgebender Zeitpunkt für die Beihilfefähigkeit der nach diesem Teil vorgesehenen Zuschläge ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</p>		
18	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	59,17
18.1	Nummer 18 mit allgemeinem Zuschlag	70,92
19	Zuschlag zu Nummer 18 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	12,11
20	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	28,84
20.1	Nummer 20 mit allgemeinem Zuschlag	34,56
21	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	48,08
21.1	Nummer 21 mit allgemeinem Zuschlag	57,67
22	Zuschlag für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Leistungen nach den Nummern 18 bis 21, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	19,71
23	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	10,80
24	<p>Erstuntersuchung des Kindes (U 1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach der Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (BAz. Nr. 214 vom 11. November 1976), die zuletzt am 16. Dezember 2010 (BAz. 2011 S. 1013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Die Leistung nach Nummer 24 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</p>	16,20

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
25	<p>Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien oder der Kinder-Richtlinien je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 25 ist auch beihilfefähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (zum Beispiel Bilirubin-, Blutzucker-, ph-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 25 ist nur beihilfefähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i></p>	12,11
<b>Teil D Sonstige Leistungen</b>		
<p><i>Die Leistungen nach den Nummer 28 und 29 sind frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt und insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum beihilfefähig.</i></p>		
26	<p>Überwachung, je angefangene 30 Minuten</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 26 ist bei der Überwachung der Mutter sowie des Kindes auf ärztliche Anordnung beihilfefähig.</i></p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 26 beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i></p>	31,77
26.1	<p>Nummer 26 mit allgemeinem Zuschlag</p> <p><i>Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i></p>	38,12
27	<p>Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens 10 Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)</p> <p><i>Die Leistung nach Nummer 27 ist nur beihilfefähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i></p>	12,24
28	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	57,19
28.1	<p>Nummer 28 mit allgemeinem Zuschlag</p> <p><i>Maßgeblich für die Beihilfefähigkeit dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i></p>	68,63
28.2	Zuschlag für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zusätzlich zu Nummer 28 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	19,71
29	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium	10,80
<b>Teil E Wegegeld</b>		
30	Wegegeld bei einer Entfernung von bis zu 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr	1,98
31	Wegegeld bei einer Entfernung von bis zu 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr	2,80
32	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr, für jeden zurückgelegten Kilometer	0,69
33	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung in der Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr, für jeden zurückgelegten Kilometer	0,95
33.1	<p>Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, jeweils für die Hin- und Rückfahrt und unabhängig von der Entfernung zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung sowie der Tageszeit</p> <p><i>Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind beihilfefähig, wenn die entsprechenden Belege in Kopie der Rechnung beigefügt sind.</i></p>	2,47

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in EUR
<b>Teil F Materialien</b>		
34	Materialpauschale für Vorsorgeuntersuchung als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>Die Pauschale nach Nummer 34 ist neben der Pauschale nach Nummer 35 nicht beihilfefähig.</i>	2,83
35	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>Die Pauschale der Nummer 35 ist neben der Pauschale nach Nummer 34 nicht beihilfefähig.</i>	2,08
36	Materialpauschale für Geburtshilfe im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung	52,36
37	Materialpauschale, zusätzlich zu Nummer 36, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen als ambulante hebammenhilfliche Leistung	39,00
38	Materialpauschale für aufsuchende Wochenbettbetreuung als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,76
38.1	Materialpauschale für Neugeborenen-Screening als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,97
39	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,96
39.1	Materialpauschale für Fäden ziehen (Dammnaht) als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>Die Pauschale ist maximal einmal neben den Nummern 38 oder 39 beihilfefähig. Die Pauschale nach Nummer 39.1 ist nicht neben der Pauschale nach Nummer 39.2 beihilfefähig. Dies gilt nicht bei Mehrlingsgeburten.</i>	7,09
39.2	Materialpauschale für Fäden/Klammern entfernen (Sectionnaht) als ambulante hebammenhilfliche Leistung <i>Die Pauschale ist maximal einmal neben den Nummern 38 oder 39 beihilfefähig. Die Pauschale nach der Nummer 39.2 ist nicht neben der Pauschale nach Nummer 39.1 beihilfefähig. Dies gilt nicht bei Mehrlingsgeburten.</i>	5,54
40	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten <i>Die Leistung nach Nummer 40 umfasst auch die Kosten der Auswertung des Formblatts.</i>	8,83

**Verordnung  
des Landratsamtes Zwickau  
zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals  
„Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“  
auf dem Gebiet der Gemeinde Remse**

**Vom 19. Januar 2016**

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 3, §§ 28 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 11, §§ 22, 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Zwickau verordnet:

**§ 1**

**Einstweilige Sicherstellung als Naturdenkmal**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume auf dem Gebiet der Gemeinde Remse, Gemarkung Remse im Landkreis Zwickau, die Bestandteil des alleeartigen Gehölzbestandes entlang des Waldweges (Remser Dammweg) von Remse zum Grünfelder Park sind, werden einschließlich ihres Schutzbereiches als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturdenkmal besteht aus 25 Bäumen (16 Stieleichen *Quercus spec.*, acht Winterlinden *Tilia spec.* und einer Roteiche *Quercus rubra*), die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung mit ihren Standorten aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Der Schutz umfasst den jeweiligen Baum und die Fläche unterhalb der Kronentraufe zuzüglich 1,50 Meter seines Umkreises (Schutzbereich).

(3) Die geschützten Bäume sind Bestandteil des Gehölzbestandes am Remser Dammweg auf einem circa 600 Meter langen Wegabschnitt, auf dem Flurstück 459/19 der Gemarkung Remse. Der Wegabschnitt beginnt an einer Wegegabelung circa 300 Meter vom Waldrand an der K 7370 (Straße von Remse nach Oberwinkel) entfernt und endet am Wegabzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe der Zwickauer Mulde.

(4) Die Standorte der Einzelbäume des Naturdenkmals sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 19. Januar 2016 in den Maßstäben 1 : 2 000 (Flurkarte) und 1 : 10 000 (Übersichtskarte) (Anlage 2) rot dargestellt. Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Die einstweilige Sicherstellung der 25 Bäume ist zur Sicherung von Lebensstätten der streng geschützten höhlenbrütenden Vogelarten Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Grauspecht *Picus canus* und Schwarzspecht *Dryocopus martius* erforderlich.

**§ 4**

**Verbote**

(1) Die Beseitigung eines des zum Naturdenkmal gehörenden Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder eines des zum Naturdenkmal gehörenden Baumes führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten, im Schutzbereich der Bäume gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 1:

1. die Bodenoberfläche zu versiegeln, aufzuschütten, abzugraben, zu verdichten oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiligen Weise zu verändern;
2. die Wurzeln der geschützten Bäume zu beschädigen;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt der Baumstandorte verändern können;
4. Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu lagern oder einzubringen;
5. Abfälle, Steine oder sonstige Materialien, Stoffe zu lagern;
6. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
7. Ver- und Entsorgungsleitungen neu zu verlegen oder zu erweitern;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände aufzustellen oder an den geschützten Bäumen anzubringen;
11. die zur Kennzeichnung der geschützten Bäume aufgestellten oder an den geschützten Bäumen angebrachten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
12. Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen vorzunehmen;
13. Fahrzeuge abzustellen oder zu parken;
14. außerhalb der Wege mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen aller Art zu fahren;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder zu befliegen.

§ 5  
**Zulässige Handlungen**

- (1) Der § 4 gilt nicht für:
1. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte und dem Schutzzweck entsprechende Nutzung des Grundstückes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie dessen Unterhaltung und Erhaltung unter der Maßgabe, dass die zum Naturdenkmal gehörenden Bäume nicht negativ beeinträchtigt werden;
  2. durch die untere Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Beschilderung;
  3. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Standortverbesserung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt oder in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durchgeführt werden;
  4. unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben von Menschen, wenn diese unter Beachtung des Schutzzweckes auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß beschränkt sind. Diese Handlungen sind der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von einer Woche nach Durchführung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Zulässige Handlungen nach Absatz 1 Nummer 1, die mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals verbunden sind, hat der Verursacher der unteren Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6  
**Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen**

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Erreichung des Schutzzweckes die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet, vertraglich geregelt, selbst oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt werden. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Maßnahmen des Naturschutzes gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 37 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(3) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben Eigentümer oder sonstige Berechtigte offenkundige Schäden und Gefahren, die sich am Naturdenkmal beziehungsweise an einem oder einzelnen der zum Naturdenkmal gehörenden Bäume aufzeigen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 7  
**Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 8  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 dieser Verordnung oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 4 Absatz 1 dieser Verordnung einen zum Naturdenkmal gehörenden Baum beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder eines des zum Naturdenkmal gehörenden Baumes führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbereich der Bäume gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 1:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung die Bodenoberfläche versiegelt, aufschüttet, abgräbt, verdichtet oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise verändert;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung die Wurzeln der geschützten Bäume beschädigt;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt der Baumstandorte verändern können;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien lagert oder einbringt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 dieser Verordnung Abfälle, Steine oder sonstige Materialien, Stoffe lagert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 dieser Verordnung Ver- und Entsorgungsleitungen neu verlegt oder erweitert;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 dieser Verordnung wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Nummer 9 dieser Verordnung die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Nummer 10 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände aufstellt oder an den geschützten Bäumen anbringt;
11. entgegen § 4 Nummer 11 dieser Verordnung die zur Kennzeichnung der geschützten Bäume aufgestellten oder an den geschützten Bäumen angebrachten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 dieser Verordnung Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen vornimmt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 dieser Verordnung Fahrzeuge abstellt oder parkt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 dieser Verordnung außerhalb der Wege mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen aller Art fährt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 dieser Verordnung Fluggeräte jeglicher Art startet, landet oder befliegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegt wurden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 7 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Ab-

satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 5 Absatz 1 Nummer 4 letzter Satz oder Absatz 2 dieser Verordnung genannte Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis 15 000 Euro geahndet werden.

## § 9

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt vorbehaltlich einer Verlängerung zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Zwickau, den 19. Januar 2016

Landratsamt Zwickau  
Dr. Scheurer  
Landrat

Verkündungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,

3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.

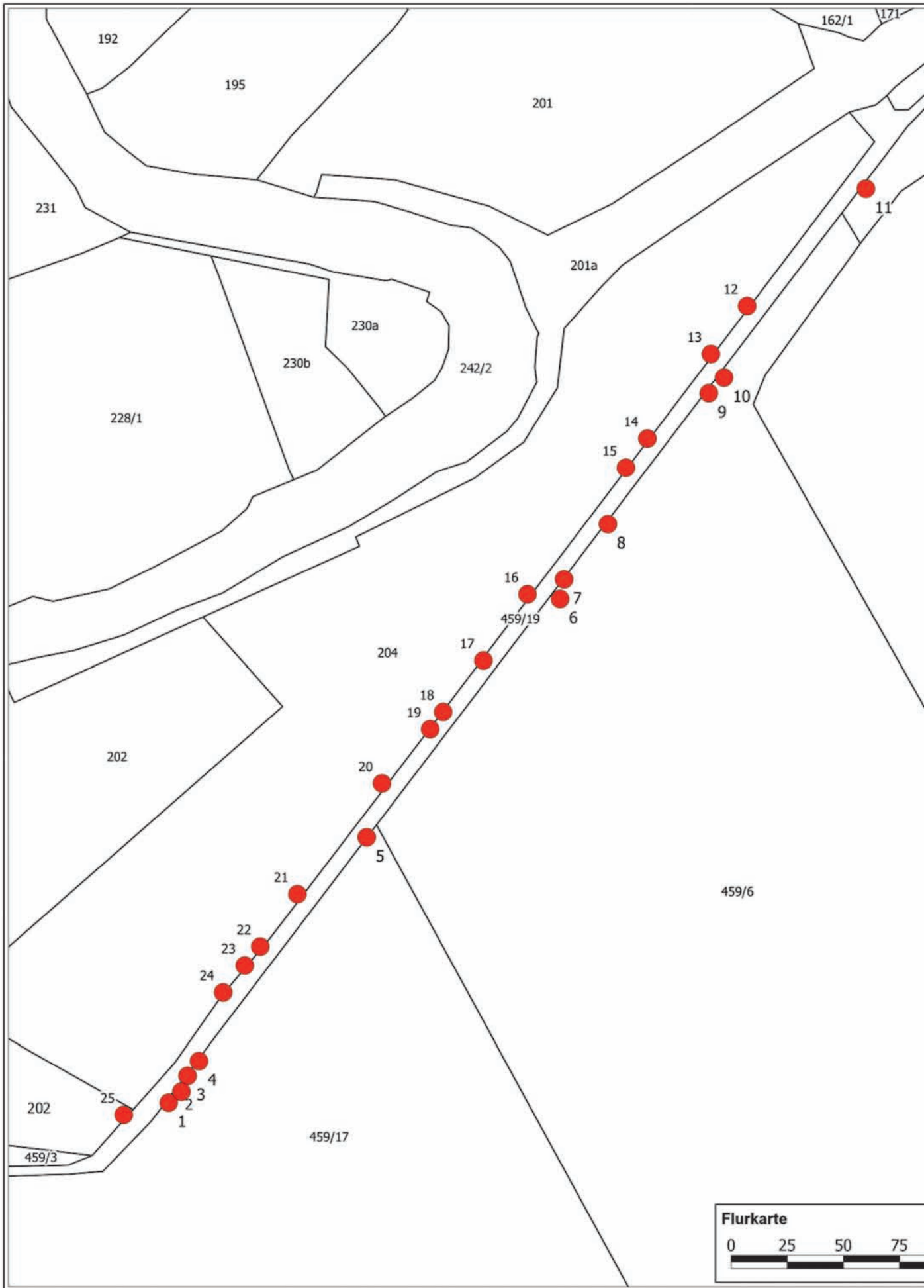


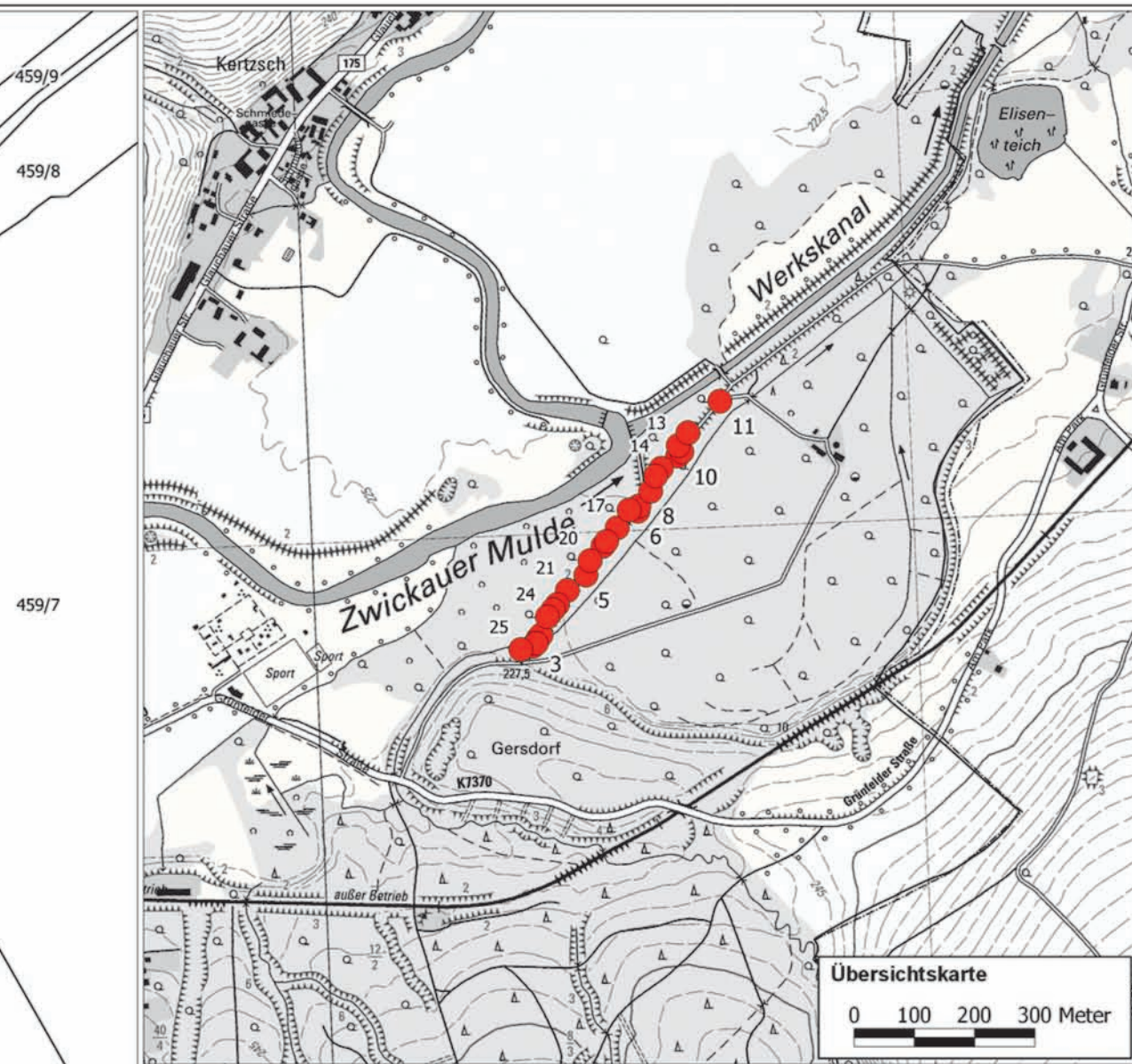
Anlage 1  
(zu § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 1)

Baumnummer	Baumart	Standort mit Flurstücksnummern einschließlich des Schutzbereiches gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung, Wegeseite ausgehend von der Weggabelung in Richtung Weggabenzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe Zwickauer Mulde	Stammumfang in Meter	Besonderheit
1	Stieleiche	circa 1 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	2,67	Astausbrüche mit Höhlungen am Baum, Höhlungen in Starkast, hoher Totholzanteil
2	Winterlinde	circa 4 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	3,28	Baumkrone bedrängt Eichen am Weg, bis in 4 Meter Höhe Riss mit länglichen Höhlungen am Stamm
3	Stieleiche	am Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	2,44	kleine bedrängte Krone, in 4 Meter Höhe 4 Spechtlöcher am Stamm, am Stammansatz tiefer Spalt, Starkäste Totholz
4	Stieleiche	circa 1,50 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	2,24	Stamm mehrfach S-förmig gebogen, „Angsttriebe“ bis zum Kronenansatz, Rinde auffällig verändert, aufgeplatzter Unglücksbalken, Starkäste Totholz
5	Stieleiche	steht am Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	3,52	Spechthöhlen in 6 und 20 Meter Höhe am Stamm, in 2 Meter Höhe Stammwulst um halben Stamm, Starkäste Totholz
6	Stieleiche	circa 1,50 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	3,27	am Stammansatz Höhlung mit Mulm, Höhlungen in abgestorbenen Starkast
7	Winterlinde	circa 2 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	2,56	tief nach unten aufgerissener Zwiesel, teilweiser offener Frostriss mit Rippenbildung am Stamm, Starkäste Totholz
8	Stieleiche	am Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	2,85	mehrere Spechtlöcher am Stamm, in abgebrochenen Ast mehrere Höhlungen
9	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (rechts) auf Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	1,85	gerade hoch gewachsener Baum mit kleiner Krone, mehrere Höhlungen am Stamm, Starkäste Totholz
10	Stieleiche	am Weg (rechts) auf Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	2,67	Baumkrone mehr waldbseitig ausgeprägt, Höhlung an Aststumpenansatz, Starkäste Totholz
11	Winterlinde	am Weg, letzter großer Baum vor Weggabelung (rechts) auf Flurstücksnummern: 459/19 und 459/8 Gemarkung Remse	2,30	Wanderwegmarkierung am Baum Wurzelschoßer als kräftiger Nebenstämming ausgebildet, mehrere Zwieselstellen im Baum, Astungslöcher und Aststumpf mit Höhlungen

Baumnummer	Baumart	Standort mit Flurstücksnummern einschließlich des Schutzbereiches gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung, Wegeseite ausgehend von der Wegegabelung in Richtung Wegabzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe Zwickauer Mulde	Stammumfang in Meter	Besonderheit
12	Stieleiche	von Wegegabelung aus in Richtung Waldrand an K7370 circa 1,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,80	am Stamm sind mehrere Angsttriebe (Hexenbesen), am Stammansatz tiefe Höhlung, bis in circa 2,50 Meter Spannungszone im Rindenbild, in mehreren Höhen Spechtlöcher am Stamm, überm Weg sind an der Unterseite eines abgestorbenen Astes mehrere Höhlungen, Starkäste Totholz
13	Winterlinde	circa 1,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,32	Krone ist Zwiesel, tiefe, große Höhlung am Stammansatz mit Pilzfruchtkörpern, Starkäste Totholz
14	Winterlinde	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,12	oberer Kronenbereich als Zwiesel, Starkäste Totholz
15	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	1,85	Baumkrone eindimensional, spalierartig, bis in 6 Meter Höhe Risszone am Stamm, Aststümpfe mit Einhöhungen, Starkäste Totholz
16	Winterlinde	circa 2 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,40	Rindenauffälligkeiten am Stamm, Rippenbildung am Stamm bis 6 Meter Höhe, in 6 Meter Höhe Pilzfruchtkörper am Stamm darüber Höhlung, weitere Höhlungen in alten Astlöchern
17	Winterlinde	circa 1 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	3,62	am Stamm Rindenauffälligkeiten und Spechtringelungen, neben Spechtlöcher in 2 Meter Höhe mehrere Höhlungen in Astausbrüchen, Starkäste Totholz
18	Winterlinde	circa 1 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,63	mehrere Astausbrüche mit Einhöhungen, Starkäste Totholz
19	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,10	an Unterseite eines abgestorbenen Starkastes überm Weg mehrere Spechtlöcher, Starkäste Totholz
20	Roteiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,54	in circa 12 Meter Höhe Spechtlöcher mit Urinspuren, an Unterseite eines abgestorbenen Starkastes mehrere Spechtlöcher, Starkäste Totholz mit Pilzbefall überm Weg
21	Winterlinde	circa 2 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,95	am Stammansatz tiefe Höhlung mit Mulmastrag mit bis in Höhe von 10 Meter reichenden teilweise überwallten Spannungsriss mit Höhlungen, Spechtringelungen in verschiedenen Höhen, an mehreren Astansätzen Spechthöhlen
22	Stieleiche	circa 1,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,40	am Stammansatz Auswölbung, Starkäste Totholz

Baumnummer	Baumart	Standort mit Flurstücksnummern einschließlich des Schutzbereiches gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung, Wegeseite ausgehend von der Wegegabelung in Richtung Wegabzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe Zwickauer Mulde	Stammumfang in Meter	Besonderheit
23	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,50	Baumkrone relativ klein ausgebildet, geringer Feinastanteil und hoher Totholzanteil, am Stammansatz Höhlung mit Wühlspuren
24	Stieleiche	am Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,10	Stamm im oberen Bereich S-förmig gebogen, Höhlungen in abgestorbenen Ästen, in einen abgewinkelten Ast größere Höhlung Starkäste Totholz
25	Stieleiche	am Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 202 Gemarkung Kertzsch	3,73	Wanderwegmarkierung, größter und markantester Baum der Baumgruppe, Spechthöhlung am Stamm weitere Höhlungen in Astausbrüchen beziehungsweise Astwunden, Starkäste Totholz





**Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 2)  
vom 19. Januar 2016**

**zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur einstweiligen Sicherstellung des  
Naturdenkmals "Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald"**

**vom 19. Januar 2016**



**Dr. C. Scheurer  
Landrat**

**Siegel**

**Kartengrundlagen:**  
Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 und  
Topographische Karte/Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

100 Meter



**Bekanntmachung  
des Präsidenten des Sächsischen Landtages  
über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder  
des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4  
des Abgeordnetengesetzes sowie weiterer Entschädigungsleistungen  
und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz**

**Vom 9. Februar 2016**

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 [SächsGVBl. S. 326], das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 [SächsGVBl. S. 349] geändert worden ist) beträgt ab 1. April 2016 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 144,41 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	3 650,92 Euro
b) 51 bis 100 km	3 880,61 Euro
c) über 100 km	4 111,30 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) betragen ab 1. April 2016 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 50,15 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	65,20 Euro
b) 51 bis 100 km	80,24 Euro
c) über 100 km	95,29 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2016 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 275,83 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	366,10 Euro
b) 51 bis 100 km	687,06 Euro
c) über 100 km	817,45 Euro.

Die steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung (§ 6 Absatz 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2016 für

Präsidenten	461,54 Euro
stellvertretende Präsidenten	230,77 Euro
Fraktionsvorsitzende	307,70 Euro
Vorsitzende von Ausschüssen und Enquête-Kommissionen	333,34 Euro.

Dresden, den 9. Februar 2016

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler



---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

17. März 2016

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,82 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,90 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.